



Datum: 31.08.2023 Nr.: 26

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Ergänzendes Stipendienprogramm „Stipendien für Masterstudierende am CeMIS“ als Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen	821
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“	823
Vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“	828
<u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Federführung):</u>	
Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“	829
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Fakultät für Agrarwissenschaften	835
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“	872

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Zwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“	880
Zehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“	886
Zehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“	890
Zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“	893
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Management“	901
Neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und E-Business“	923
Siebzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“	926
Fünfzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“	928
Neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“	929
Neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“	934
Zehnte Änderung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	939

Präsidium:

Das Präsidium hat dem ergänzenden Stipendienprogramm in seiner Sitzung am 14. Juli 2023 zugestimmt (§ 10 Abs. 2 Stipendien-Richtlinie). Der Vorstand des CeMIS hatte am 12. Juli 2023 das ergänzende Stipendienprogramm „Stipendien für Masterstudierende am CeMIS“ als Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) beschlossen (§ 10 Abs. 2 Stipendien-Richtlinie). Der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat dem ergänzenden Stipendienprogramm in seiner Sitzung vom 19. Juli 2023 zugestimmt (§ 10 Abs. 2 Stipendien-Richtlinie).

Bezeichnung	Stipendien für Masterstudierende am CeMIS
Organisationseinheit	Centre for Modern Indian Studies der Georg-August-Universität Göttingen
Ziel	Förderung akademisch exzellenter marginalisierter Studierender aus Indien
Antragsberechtigte	Studierende aus Indien, die aus einer der folgenden Bevölkerungsgruppen stammen: a) Dalit oder Adivasi b) religiöse Minderheiten c) Kinder von Arbeitern aus dem informellen Sektor
Vergabegremium	Aus dem Vorstand des CeMIS rekrutiertes Gremium
Vergabevoraussetzungen	a) Erfüllung der Bewerbungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ (https://www.uni-goettingen.de/de/134945.html)
Vergabeverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibung der Stipendien auf der Webseite des CeMIS sowie über Social Media mit einer jährlichen Deadline • Interne Vorauswahl der Kandidat*innen durch das CeMIS-interne Gremium • Durchführung von Auswahlgesprächen (online)
Dauer	Zwei Jahre mit Möglichkeit zu einer Verlängerung

<p>Höhe des Stipendiums</p>	<p>Grundbetrag: 850€/Monat (Stand Sommersemester 2023), automatische Anpassung an den monatlichen Bedarf gemäß §13 I Nr. 2, II Nr. 2 und § 13 a I Bundesausbildungsförderungsgesetz) Sachkostenzuschuss: 100€/Monat Es kann ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 1.075€ in Anlehnung an die DAAD-Sätze gewährt werden.</p>
<p>Finanzierung</p>	<p>Mittel des CeMIS und der Professuren</p>
<p>Begründung</p>	<p>Förderung exzellenter Studierender aus Indien, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage wären, ein Studium in Deutschland aufzunehmen. Dies entspricht dem Leitbild der Universität Göttingen: „In publica commoda“ betont die gesellschaftspolitische Verantwortung der Wissenschaft, der das CeMIS durch die Stipendienvergabe gerecht wird. Es unterstützt damit auch aktiv das Ziel der Universität, „... zur Verwirklichung der Gleichberechtigung und zur Überwindung aller dem entgegenstehenden geschlechtsbedingten, ethnischen, kulturellen, sozialen und religiösen Benachteiligungen“ beizutragen.</p>

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 22.05.2023 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 22.08.2023 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1226), zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 10.08.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2021 S. 826), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1226), zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 10.08.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2021 S. 826), wird wie folgt geändert.

1. In § 5 (Gliederung des Studiums) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 138 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) 30 C,
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.“

2. § 12 (Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden eines oder mehrere der nachfolgend genannten Module im Umfang von insgesamt maximal 30 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden:

- a) Pflichtmodule aus dem ersten Studienjahr im Umfang von maximal 15 C
- b) Pflichtmodule aus dem zweiten Studienjahr im Umfang von maximal 15 C
- c) Wahlmodule inklusive Schlüsselqualifikationen.

²Soweit bereits anderweitig absolvierte unbenotete Modulprüfungen angerechnet wurden, verringert sich der Grenzwert entsprechend der diesen Modulen zugewiesenen Anrechnungspunkten. ³Der Antrag nach Satz 1 kann nur einmal, frühestens nach erfolgreichem Absolvieren aller Pflichtmodule des 2. Studienjahres gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.“

b. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

c. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

3. Anlage I (Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium - Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 138 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Erstes Studienjahr

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 56 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.106	„Einführung in die Molekulare Medizin“	7 C, 6 SWS
B.MM.107	„Einführung in die Anatomie“	5 C, 6 SWS
B.MM.109	„Grundpraktikum Zoologie für Molekularmediziner“	4 C, 3,5 SWS
B.MM.110	„Biostatistik“	3 C, 3 SWS
B.Mat.0811	„Mathematische Grundlagen in der Biologie“	6 C, 4 SWS
B.Che.4104	„Allgemeine und Anorganische Chemie“	6 C, 6 SWS
B.Che.7303	„Organische Chemie für Molekulare Medizin“	10 C, 9 SWS
B.Che.9108	„Praktikum Anorganische Chemie für Molekulare Medizin“	6 C, 8 SWS
		(davon 1 C SK)
B.Phy-NF.7001	„Experimentalphysik I für Chemie, Biochemiker, Geologen und Molekularmediziner“	6 C, 6 SWS
B.Phy-NF.7003	„Experimentalphysik II für Nichtphysiker“	3 C, 3 SWS

2. Zweites Studienjahr

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 47 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.201	„Biochemie“	10 C, 12 SWS
B.MM.203	„Arbeiten im molekularmedizinischen Labor“	12 C, 17 SWS (davon 4 C SK)
B.MM.208	„Physiologie“	10 C, 12 SWS
B.MM.209	„Spezielle Histologie der Organe“	5 C, 4,5 SWS
B.Bio.113	„Angewandte Bioinformatik“	10 C, 7 SWS

3. Drittes Studienjahr

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 35 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.310	„Pathologie der Zelle“	9 C, 6,5 SWS
B.MM.302	„Infektion und Immunität“	6 C, 4,5 SWS
B.MM.303	„Molekulare Aspekte der Inneren Medizin“	7 C, 5 SWS
B.MM.311	„Molekulare Pharmakologie“	7 C, 5 SWS
B.MM.305	„Molekulare Grundlagen neuronaler Erkrankungen“	6 C, 4 SWS

II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

B.MM.206	„Spezielle molekularmedizinische Methoden“ (2. und 3. Studienjahr)	12 C, 16 SWS
B.MM.306	„Grundlagen eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens“ (3. Studienjahr)	9 C, 8 SWS (davon 5 C SK)

2. Wahlmodule (Professionalisierung – Schlüsselkompetenzen)

Es müssen Wahlmodule zum weiteren Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C erfolgreich absolviert werden. Es können folgende Module belegt werden:

a. Module des Studiengangs

B.MM.001	„Basiswissen medizinischer Forschung“	4 C, 3 SWS
B.MM.005	„English for Scientists für Bachelor-Studierende“	4 C, 2 SWS
B.MM.006	„Tumorgenetik“	2 C, 1 SWS
B.MM.008	„Meilensteine der Biomedizinischen Forschung“	2 C, 1 SWS
B.MM.011	„Einführung in theoretische Grundlagen und Diagnostik neurodegenerativer Erkrankungen“	3 C, 4 SWS
B.MM.013	„Umgang mit Isotopen im Labor“	3 C, 3 SWS

B.MM.014	„Auditorische Neurowissenschaften“	3 C, 2,5 SWS
B.MM.015	„Moderne Aspekte der Humangenetik“	2 C, 1 SWS
B.MM.016	„Gremienarbeit in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung“	2 C
B.Che.8003	„Biophysikalische Chemie für Molekulare Medizin“	6 C, 5 SWS
B.Che.8004	„Einführung in die Physikalische Chemie für Molekulare Medizin“	4 C, 4 SWS

b. Schlüsselkompetenzen (universitätsweit)

Es können neben den o.g. Modulen der Medizinischen Fakultät auch Module aus dem Angebot des universitätsweiten Modulverzeichnisses für Schlüsselkompetenzen belegt werden, ferner Module aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils geltenden Fassung.

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

4. Anlage II (Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“

Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Mat.0811 „Mathematische Grundlagen in der Biologie“ (Pflicht) 6 C / 4 SWS	B.Phy.NF.7001 „Experimentalphysik I“ (Pflicht) 6 C / 6 SWS	B.MM.109 „Grundpraktikum Zoologie für Molekularmediziner“ (Pflicht) 4 C / 3,5 SWS		B.MM.106 „Einführung in die Molekulare Medizin“ (Pflicht) 7 C / 6 SWS	B.MM.107 „Einführung in die Anatomie“ (Pflicht) 5 C / 6 SWS	B.Che.4104 „Allgemeine und Anorganische Chemie“ (Pflicht) 6 C / 6 SWS	
2. Σ 30 C	B.Che.7303 „Organische Chemie für Molekulare Medizin“ (Pflicht) 10 C / 9 SWS	B.Phy.NF.7003 „Experimentalphysik II“ (Pflicht) 3 C / 3 SWS	B.MM.110 „Biostatistik für Molekularmediziner“ (Pflicht) 3 C / 3 SWS				B.Che.9108 „Praktikum Anorganische Chemie für Molekulare Medizin“ (Pflicht) 6 C / 8 SWS	Wahlmodul 4 C
3. Σ 32 C	B.MM.201 „Biochemie“ (Pflicht) 10 C / 12 SWS	B.MM.203 „Arbeiten im molekularmedizinischen Labor“ (Pflicht) 12 C / 17 SWS	B.Bio.113 „Angewandte Bioinformatik“ (Pflicht) 10 C / 7 SWS					
4. Σ 28 C	B.MM.208 „Physiologie“ (Pflicht) 10 C / 12 SWS	B.MM.209 „Spezielle Histologie der Organe“ (Pflicht) 5 C / 4,5			B.MM.206 Praktikum „Spezielle molekularmedizinische Methoden“ (Pflicht) 12 C / 16 SWS			Wahlmodul 5 C
5. Σ 30 C	B.MM.310 „Pathologie der Zelle“ (Pflicht) 9 C / 6,5 SWS	B.MM.302 „Infektion und Immunität“ (Pflicht) 6 C / 4,5 SWS	B.MM.311 „Molekulare Pharmakologie“ (Pflicht) 7 C / 5 SWS	B.MM.306 „Grundlagen eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens“ (Pflicht) 9 C / 8 SWS				
6. Σ 30 C	B.MM.303 „Molekulare Aspekte der Inneren Medizin“ (Pflicht) 7 C / 5 SWS	B.MM.305 „Molekulare Grundlagen neuronaler Erkrankungen“ (Pflicht) 6 C / 4 SWS				Bachelorarbeit 12 C		
Σ 180 C								

* Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits ohne Wahlmodule“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 22.05.2023 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 22.08.2023 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1239), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2022 S. 714), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG i.V.m. § 63 b Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Medicine“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1239), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.08.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2022 S. 714), wird wie folgt geändert.

In Anlage I (Modulübersicht für den Master-Studiengang „Molecular Medicine“) Ziffer II (Wahlmodule (Professionalisierung – Schlüsselkompetenzen) wird Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Module der Medizinischen Fakultät

M.MM.001	„Epidemiology“	4 C, 3 SWS
M.MM.005	„English for Scientists“	4 C, 2 SWS
M.MM.007	„Inflammatory Response of the Liver“	2 C, 1,5 SWS
M.MM.008	„Organ Fibrosis“	2 C, 1,5 SWS
M.MM.009	„Molecular Imaging in Biomedical Research“	3 C, 2 SWS
M.MM.010	„State-of-the-art Methods in Biomedical Research“	2 C, 1,5 SWS
M.MM.011	„Drug Discovery and Project Management in the Pharmaceutical Industry“	2 C, 2 SWS
M.MM.012	„Tumor Genetics“	2 C, 1 SWS
M.MM.015	„Human Genetics in Research and Diagnostic“	4 C, 2 SWS
M.MM.017	„Auditory Neuroscience“	3 C, 2,5 SWS

M.MM.018	„Modelling and Targeting Pancreatic Cancer Subtypes“	4 C, 3 SWS
M.MM.019	„Modern Aspects of Human Genetics“	2 C, 1 SWS
M.MM.020	„Genetic Epidemiology“	2 C, 2 SWS
M.MM.021	„Experimental, epidemiological and clinical approaches in dermatology“	3 C, 2 SWS
M.MM.022	„Committee work in student or academic self-administration“	2 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 10.07.2023, der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 10.07.2023 und der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 06.07.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.08.2023 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2015 S. 1369), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2022 S. 866), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2015 S. 1369), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2022 S. 866), wird wie folgt geändert.

1. Anlage 1 (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Nr. 1 (Pflichtmodule) wird wie folgt neu gefasst:

„1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 120 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	C	SWS	Modultitel
B.ÖSM.119	6	4	Mathematik und Statistik
B.Forst.1103	6	4	Naturwissenschaftliche Grundlagen
B.ÖSM.100	6	4	Bioklimatologie
B.ÖSM.101	6	4	Waldökologie
B.ÖSM.102	6	5	Geowissenschaften
B.ÖSM.103	6	3	Geoinformatik 1
B.ÖSM.104	6	4	Biotoptypen, Vegetation und Flora in Wald und Offenland
B.ÖSM.105	6	6	Karten und Profile
B.ÖSM.106	3	2	Naturschutz
B.ÖSM.107	6	4	Bodenkunde
B.ÖSM.108	6	4	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern
B.ÖSM.109	6	3	Geoinformatik 2
B.ÖSM.110	3	3	Quartärgeowissenschaften
B.ÖSM.111	6	4	Ökosystemmanagement – Lebensräume der Erde
B.ÖSM.112	6	4	Umwelt- und Ressourcenpolitik
B.ÖSM.113	6	4	Ökosystemmodellierung
B.ÖSM.114	6	4	Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements
B.ÖSM.115	12	9	Energie und Rohstoffe
B.ÖSM.116	6	4	Agroforst
S.RW.1264	6	2	Agrarumweltrecht

Die Module B.ÖSM.101, B.ÖSM.104 und B.ÖSM.111 sind Orientierungsmodule.

Alternativ zum Modul B.ÖSM.119 Mathematik und Statistik (Angebot im Wintersemester) kann das Modul B.Agr.0013 Mathematik und Statistik belegt werden (Angebot im Sommersemester). Alternativ zum Modul B.ÖSM.107 Bodenkunde (Angebot im Sommersemester) kann das Modul B.Agr.0004 Bodenkunde und Geoökologie (Angebot im Wintersemester).“

b. In Nr. 2 (Professionalisierungsbereich im Umfang von 48 C) wird Buchstabe a (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„a. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C erfolgreich absolviert werden. Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informieren das Vorlesungsverzeichnis der Universität und die Studienberatung Ökosystemmanagement rechtzeitig.

Modulnummer	C	SWS	Modultitel
B.Agr.0002	6	4	Biologie der Pflanzen
B.Agr.0003	6	4	Biologie der Tiere
B.Agr.0023	6	4	Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung und Graslandwirtschaft
B.Agr.0315	6	4	Geländekurs Bodenwissenschaften: Grundlagen und Aspekte
B.Agr.0316	6	8	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz
B.Agr.0323	6	4	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen
B.Agr.0329	6	4	Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
B.Agr.0347	6	4	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes
B.Agr.0365	6	4	Ökologischer Pflanzenbau
B.Agr.0378	6	4	Experimentelle Pflanzenzüchtung – Klassisch, modern, ökologisch
B.Agr.0389	6	4	Seminar Umwelt- und Ressourcenökonomie
B.Agr.0402	6	6	Agrarökologie, Agrobiodiversität und Biotischer Ressourcenschutz
B.Agr.0413	6	4	Agrarökologie und Biodiversität
B.Forst.1104	6	5	Forstzoologie, Wildbiologie und Jagdkunde
B.Forst.1116	6	5	Holzernte und Logistik
B.Forst.1118	6	5	Waldinventur
B.Forst.1122	6	4	Waldwachstum und Forsteinrichtung
B.Forst.1125	3	2	Öffentlichkeitsarbeit/Waldpädagogik
B.Forst.1127	3	2	Forst- und Umweltpolitik
B.Forst.1204	6	4	Waldarbeit und Walderschließung
B.Forst.1217	3	2	Einführung in die Datenanalyse mit R
B.Forst.1219	3	2	Bioklimatologische Experimente
B.Forst.1221	6	4	Waldbau-Vertiefung
B.Forst.1222	3	2	Botanische Freilandübungen Winter
B.Forst.1223	3	2	Botanische Freilandübungen Sommer
B.Geg.05	8	6	Relief und Boden
B.Geg.06	7	4	Klima und Gewässer
B.Geg.07	7	4	Kultur- und Sozialgeographie
B.Geg.08	7	4	Wirtschaftsgeographie
B.Geg.32	6	2	Aktuelle Themen der Physischen Geographie I
B.Geg.34	6	2	Aktuelle Themen der Humangeographie I
B.Geo.111	7	6	Instrumentelle Analytik
B.Geo.201	7	5	Geowissenschaftliche Fernerkundung
B.Geo.208	7	6	Umweltgeowissenschaften

B.Geo.503	6	4	Biologie für Geowissenschaften
B.Geo.211	6	3	Digitale Techniken
B.Geo.707	4	4	An Introduction to Molecular, Phylogenetic and DNA Barcoding Methods
B.Geo.716	3	2	Einführung in das wissenschaftliche Schreiben und Publizieren
B.ÖSM.206	6	4	Inventarisierung und Analyse von Landschaften mit geographischen Informationssystemen
B.ÖSM.209	3	2	Angewandter Naturschutz
B.ÖSM.210	6	4	Projektmodul "Permakultur"
B.ÖSM.211	3	2	Ausgewählte Aspekte der Umwelt- und Ressourcenpolitik
B.ÖSM.213	3	2	Umweltethik
B.ÖSM.214	3	2	Auswirkungen von Störungen in terrestrischen und aquatischen Ökosystemen
B.ÖSM.216	6	4	Gesellschaftliche Zukunftsfragen und nachhaltige Lösungsmöglichkeiten
B.ÖSM.221	6	5	Biogeochemisches Laborpraktikum
B.ÖSM.222	3	2	Grundlagen der Agrarökologie
B.ÖSM.223	3	2	Angewandte Vegetationskunde I
B.ÖSM.224	3	2	Angewandte Vegetationskunde II
B.ÖSM.225	6	5	DNA Technologies for Ecosystem Monitoring
B.ÖSM.226	6	5	Methoden der Ökosystemforschung
B.ÖSM.227	6	4	Grundlagen der Mykologie – Theorie und Praxis
B.ÖSM.228	6	2	Biogeographie und Landschaftsökologie
B.ÖSM.230	6	4	Projektplanung und -management für Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz
B.ÖSM.231	6	4	Politikinstrumente für Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Klimaschutz
B.ÖSM.232	6	6	Arctic Plant Course
B.ÖSM.233	3	2	Ecosystem Management from Basics to Applied
B.ÖSM.300a	6	4	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements Ia
B.ÖSM.300b	6	4	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements Ib
B.ÖSM.300c	6	4	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements Ic
B.ÖSM.300d	6	4	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements Id
B.ÖSM.400a	3	2	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements IIa
B.ÖSM.400b	3	2	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements IIb
B.ÖSM.400c	3	2	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements IIc

B.ÖSM.400d	3	2	Aktuelle Themen des Ökosystemmanagements IId
B.ÖSM.500	6	0	Ökosystemmanagement-Projekt
S.RW.1265	6	2	Agrarverwaltungsrecht“

2. Anlage 2 (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

Bachelor-Studiengang 'Ökosystemmanagement'

Modellstudienverlaufsplan (Stand 01. Oktober 2023)

Semester							Credits (C)	
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen B.Forst.1103, 6C Klausur 90 Min.	Waldökologie B.ÖSM.101, 6C Klausur 90 Min. und Poster (1 S.)		Gewissenshaften B.ÖSM.102, 6 C Klausur 90 Min.	Mathematik & Statistik* B.ÖSM.119, 6C Klausur 90 Min.	Karten & Profile B.ÖSM.105, 6C Klausur 90 Min.	Geoinformatik 1 B.ÖSM.103, 6C GIS-Projektarbeit 15 S.	30
2	Bioklimatologie B.ÖSM.100, 6C Klausur 90 Min.	Ökosystemmanagement - Lebensräume der Erde B.ÖSM.111, 6C Referat 15 Min.			Biotypen, Vegetation und Flora in Wald und Offenland B.ÖSM.104, 6C Hausarbeit 15 S.		Bodenkunde** B.ÖSM.107, 6C Klausur 120 Min.	30
3	Umwelt- und Ressourcenpolitik B.ÖSM.112, 6C Klausur 60 Min. u. Poster (1 S.)	Naturschutz B.ÖSM.106, 3C Klausur 60 Min.	Quartärgeowissenschaften B.ÖSM.110, 3C Klausur 60 Min.	Geoinformatik 2 B.ÖSM.109, 6C Klausur 60 Min.	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern B.ÖSM.108, 6C Klausur 90 Min.	Wahlpflichtmodul 6C	30	
4	Berufspraktikum B.ÖSM.117, 18C (inkl. Seminar) Praktikumsbericht 20 Seiten und Präsentation 15 Min. alternativ: Auslandsstudium B.ÖSM.117b, 18C (inkl. Seminar) Auslandssemesterbericht 20 Seiten und Präsentation 15 Min.				Schlüsselkompetenzen 6C	Wahlpflichtmodul 6C	30	
5	Ökosystemmodellierung B.ÖSM.113, 6C Posterpräsentation (1 S.)	Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements B.ÖSM.114, 6C Poster 1 S. o. Referat 15 Min. oder Hausarbeit 15 S.		Regen. Energien, 4C Klausur 60 Min. o. Referat 15 Min.	Geog. Energietr. 4C Hausarbeit 10 S. o. Präsentation 20 Min.	Wahlpflichtmodul 6C	Wahlpflichtmodul 6C	32
6	Agrarumweltrecht S.RW.1264, 6C Klausur 120 Min. o. mündl. Prüfung 15 Min. o. Hausarbeit 10 S.	Agroforst B.ÖSM.116, 6C Referat 30 Min. und Hausarbeit 10 S.		Energie & Rohstoffe B.ÖSM.115, 12C Rohstoff Holz, 4C Klausur 45 Min.	Bachelorarbeit 12C		28	

- Fachstudium – Pflichtmodule (120 C)
- (Indiv.) Professionalisierungsbereich - Wahlpflichtmodule (24 C), siehe Liste im Modulhandbuch
- (Indiv.) Professionalisierungsbereich - uniweite o. fachbezogene Schlüsselkompetenzen (6 C), siehe Modulhandbuch
- (Indiv.) Professionalisierungsbereich - Berufspraktikum o. Auslandsstudium (18 C)
- Bachelorarbeit (12 C)

Credits gesamt: 180

Farbcodes:

* Alternativ zum Modul B.ÖSM.119 Mathematik und Statistik (WiSe) kann das Modul B.Agr.0013 Mathematik und Statistik belegt werden (SoSe).
 ** Alternativ zum Modul B.ÖSM.107 Bodenkunde (SoSe) kann das Modul B.Agr.0004 Bodenkunde und Geoökologie (WiSe).

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 06.07.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.08.2023 die Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Fakultät für Agrarwissenschaften genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Akademischer Grad
- § 3 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 4 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Zulassung zur Masterarbeit
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 9 Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit
- § 10 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 13 Studienverlauf mit Auslandssemester
- § 14 Studienberatung und Studienorganisation
- § 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen
- Anlage 1 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“
- Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“

Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant And Animal Breeding“

Anlage 4 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die konsekutiven Master-Studiengänge

- a) „Agrarwissenschaften“,
- b) „Crop Protection“,
- c) „Integrated Plant and Animal Breeding“ sowie
- d) „Pferdewissenschaften“

der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO-MA) regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Studiums in den Studiengängen nach Absatz 1.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Akademischer Grad

(1) Die forschungsorientierten konsekutiven Master-Studiengänge bauen auf einem einschlägigen Bachelor-Studiengang auf und bieten einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Ziel des Studiums ist der Erwerb vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Fähigkeit in interdisziplinärer Herangehensweise die grundlegenden Theorien, Methoden, Verfahren und Problemstellungen des Faches zu vermitteln. ²Die Vermittlung von fundierten Kenntnissen des jeweiligen Faches sowie der relevanten Theorien und Methoden zielt darauf ab, eigenständig fachwissenschaftliche Fragestellungen formulieren und analysieren zu können, sich daraus ergebende gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse abzuleiten und damit als Wissenschaftler*in in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können. ³Die Absolvent*innen sollen auch in der Lage sein, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches zu definieren und zu interpretieren. ⁴Weiterhin sollen sie in der Lage sein, sich auch im Selbststudium neues Wissen anzueignen und selbstständig forschungsorientierte Projekte durchzuführen. ⁵Hierzu sollen sie auf dem neuesten Stand der Forschung arbeiten, sich an den Regeln der Guten wissenschaftlichen Praxis orientieren, sich auf wissenschaftlichem Niveau austauschen, und dabei auch im Team verantwortliche Positionen einnehmen können. ⁶Das Master-Studium vermittelt über die besonderen fachwissenschaftlichen Kenntnisse hinaus auch Schlüsselkompetenzen sowohl für die Aufnahme eines Promotionsstudiums als auch für den erfolgreichen direkten Berufseinstieg.

(3) Durch die Prüfungen während des forschungsorientierten Master-Studiums wird festgestellt, ob die*der zu Prüfende die für die Studienziele und den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselkompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen und erworbene Kenntnisse zu vermitteln.

(4) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung in einem der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

(5) Das Nähere zu den Qualifikationszielen der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 4).

§ 3 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika sowie Projektarbeiten oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten. ²Zur Stoffvertiefung werden ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten.

(2) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. ²Dazu gehören:

- a) Geländepraktika,
- b) Exkursionen,
- c) Übungen, Praktika und Seminare.

³Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(3) ¹Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Studierenden zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zu einer Modulprüfung zu melden. ²Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die sich im höchsten Fachsemester befinden und besondere Umstände nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ³Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁴Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.

(4) Besondere Umstände nach Absatz 3 Satz 2 sind:

- Behinderung sowie chronische oder länger andauernde Erkrankung, soweit andernfalls der Eintritt einer Studienzeitverzögerung wahrscheinlich wäre,
- Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt,
- Pflege naher Angehöriger im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz,

- andere Umstände, die im Falle einer Studien- oder Prüfungsleistung zum Nachteilsausgleich nach § 21 Abs. 1 APO berechtigen würden.

§ 4 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Formen der Prüfungsleistungen kann eine Modulprüfung auch als Projektarbeit, Portfolio oder Testate ausgestaltet sein.

(2) ¹In einer Projektarbeit soll die*der Studierende zeigen, dass sie*er die selbständige Bearbeitung einer komplexen Problemstellung, in der auf Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig Lösungswege erarbeitet werden, beherrscht. ²Es kann sich hierbei um Fallstudien, empirische Untersuchungen oder ähnliche Aufgabenstellungen handeln. ³Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Präsentation und/oder einer Ausarbeitung der Ergebnisse in Textform.

(3) ¹Durch Testate werden insbesondere Studienleistungen im Rahmen von Übungen und Laborpraktika bescheinigt. ²Bei Testaten soll die*der Studierende zeigen, dass sie*er die vermittelten Kenntnisse anwenden kann und/oder die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. ³Die Leistungsüberprüfung findet kontinuierlich entweder vor, während oder unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Modulveranstaltungen statt. ⁴Die Prüfung besteht aus regelmäßigen kurzen mündlichen Tests oder Tests in Textform zum Lehrstoff. ⁵Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C). ²Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Näheres zum Studienbeginn, zur Gliederung des Studiums und zur Teilzeitgeeignetheit sowie ggf. zu Studienschwerpunkten des gewählten Studiengangs regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen 1 bis 4).

(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulverzeichnisse der Studiengänge nach § 1 Abs. 1, die auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthalten, werden gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(4) ¹Die Zulassung von Modulen verwandter Master-Studiengänge erfolgt auf Antrag der*des Studierenden durch die Prüfungskommission.

(5) Die Modulübersicht im Studiengang „Agrarwissenschaften“ regelt ferner das Modulpaket „Agrarwissenschaften“, das in anderen geeigneten Master-Studiengängen im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

(6) Für Studiengänge nach § 1 Abs. 1, welche gemeinsame Abschlüsse in Kooperation mit Partnerhochschulen ermöglichen, enthalten die fachspezifischen Bestimmungen hierzu Näheres.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studiengangs im Umfang von 72 C bestanden sein; im Master-Studiengang „Crop Protection“ sind darunter Pflichtmodule im Umfang von 18 C nachzuweisen.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuerin,
- d) eine Bestätigung von Erstbetreuer*in und Zweitbetreuer*in in Textform,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest. ⁵Bei der Themenwahl ist die*der Studierende zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der*die Studierende in der Lage ist, mit den Methoden ihres*seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²In den englischsprachigen Studiengängen ist die Masterarbeit abweichend von Satz 1 in englischer Sprache anzufertigen.

(3¹) Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich des gewählten Master-Studiengangs und ggf. des gewählten Studienschwerpunktes zu wählen. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4)¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der*des Studierenden kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Erstbetreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal 2 Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die*der Studierende im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen; die Abgabe erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die*der Studierende zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Ein*e Gutachter*in kann verlangen, dass die*der Studierende die Masterarbeit zusätzlich in Schriftform vorlegt; ein Bewertungsanspruch entsteht in diesem Fall erst nach Vorlage der Schriftform; die*der Studierende hat zu versichern, dass die Schriftform und die nach Satz 1 vorgelegte Fassung übereinstimmen. ⁵Ein Verlangen nach Satz 4 muss spätestens eine Woche nach dem Zeitpunkt der Abgabe nach Satz 2 erklärt werden.

(7) ¹Die Prüfungskommission leitet die Masterarbeit Erstbetreuer*in sowie Zweitbetreuer*in als Gutachter*innen zu.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 8 Kolloquium zur Masterarbeit

(1)¹Im Kolloquium hat die*der Studierende in einer, an ihren*seinen kurzen, einführenden Vortrag sich anschließenden Diskussion über ihre*seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie*er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen selbständig

auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet des gewählten Studiengangs einzuordnen. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt ca. 60 Minuten.

(2) Für die Zulassung zum Kolloquium muss die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(4) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Gutachter*innen der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. ²Die Prüfungskommission kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen im Einvernehmen mit der*dem zu Prüfenden bis zu zwei weitere Prüfende für das Kolloquium bestellen.

(5) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

§ 9 Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit

(1) ¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Gutachter*innen. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission ein*e dritte Gutachter*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, deren*dessen Bewertung allein die Prüfungsnote darstellt.

(2) Die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachter*innen bzw. aller beteiligter Prüfer*innen.

(3) ¹Für die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit wird eine gemeinsame Note errechnet. ²Diese entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Masterarbeit sowie des Kolloquiums der Masterarbeit; die Note der Masterarbeit wird dabei mit 80 vom Hundert, die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit mit 20 vom Hundert gewichtet. ³Die gemeinsame Note geht mit dem Gewicht von 30 C in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal, die Masterarbeit sowie das Kolloquium zur Masterarbeit können einmal wiederholt werden.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen zu erforderlichen Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie sollen in der nächsten Prüfungsperiode, spätestens aber innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende weitere Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende dies zu vertreten hat. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, wird von der Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewährt. ⁵Die*der zu Prüfende

erhält unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 Auskunft über die Möglichkeit der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

(3) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Aus jeder Gruppe ist zusätzlich ein*e Stellvertreter*in zu benennen.

(2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen ihre*n Vorsitzende*n sowie deren Stellvertreter*in.

(3) Die*der Studiendekan*in gehört der Kommission beratend an.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

§ 12 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit (einschließlich des Kolloquiums zur Masterarbeit) bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module sowie der gemeinsamen Note der Masterarbeit sowie des Kolloquiums zur Masterarbeit.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in dem gewählten Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a) Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- b) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- c) das Kolloquium zur Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- d) sich dies aus den Bestimmungen der Modulübersicht ergibt,
- e) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 13 Studienverlauf mit Auslandssemester

(1) Die Studierenden können ein Semester im Ausland für die Feldforschung zur Masterarbeit verbringen.

(2) Im Falle der Anfertigung einer Masterarbeit im Ausland wird die Betreuung der Masterarbeit über Learning Agreements mit der*dem dortigen Betreuer*in geregelt.

§ 14 Studienberatung und Studienorganisation

(1) ¹Studienanfänger*innen werden im Rahmen einer Orientierungseinheit in das Studium und den Studiengang eingeführt. ²Sie wird Semester begleitend oder als Blockveranstaltung durchgeführt. ³Die Durchführung obliegt allen Mitgliedern des Lehrkörpers.

(2) ¹Neben der Orientierungseinheit wird eine ständige Studienberatung angeboten. ²Deren Aufgaben sind:

- Beratung der Studierenden bei der Planung und Durchführung ihres Studiums;
- Entgegennahme von Vorschlägen zur Verbesserung der Lehre;
- Beratung bei Anerkennungs- und Zugangsfragen;
- Betreuung ausländischer Studierender;
- Organisation des Dozent*innenaustauschs,
- Anbahnung, Verwaltung und Pflege von internationalen Beziehungen;
- Organisation von Lehrimporten und -exporten;
- Unterstützung bei der Organisation von studentischen Kongressen und Workshops am Ort.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- a) die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 116), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.02.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2023 S. 168),
- b) die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 12/2010 S. 1045), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.01.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2022 S. 58),
- c) die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2019 S. 60), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.01.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2022 S. 61) und
- d) die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 142), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 15.09.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 43/2021 S. 1070),

außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Fakultät für Agrarwissenschaften begonnen haben und ununterbrochen in einem der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 immatrikuliert waren, werden nach der vorliegenden Ordnung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der bislang anzuwendenden Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb der ersten 6 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ⁶Prüfungen nach den Bestimmungen der Ordnungen im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Sommersemester 2026 abgenommen.

Anlage 1 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“

I. Ziele des Studiums; Berufsfelder

(1) Die Agrarwissenschaften mit ihren Teildisziplinen Agribusiness, Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Ressourcenmanagement sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus beschäftigen sich mit allen Fragen rund um die Primärproduktion menschlicher und tierischer Nahrung, sowie nachwachsender Rohstoffe und befassen sich mit dem gegenwärtigen und künftigen Zustand der Produktionstechnik und der ökonomischen und sozialen Struktur der Landwirtschaft, sowie mit ihren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

(2) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Masterstudiums Agrarwissenschaften sind u.a. der Erwerb von folgenden fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten:

- von dezidierten Kenntnissen der agrarwissenschaftlichen Teildisziplinen, sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- der Fähigkeit, Daten des Agrarbereiches zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, auch komplizierte agrarwissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- der Fähigkeit, komplexe analytische, strukturelle und andere Daten mit Methoden der Agrarinformatik zu verarbeiten und darzustellen;
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen auf einem wissenschaftlichen Niveau zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tätigkeit von Agrarwissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftlern unter gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen zu beurteilen.

(3) Darüber hinaus ermöglicht das Studium die Herausbildung von Schlüsselkompetenzen, wie vernetztem Denken, Umgang mit fremdsprachigen Texten, wissenschaftliches Schreiben und Präsentationstechnik, welche die oder den Studierenden in die Lage versetzt, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien entsprechende

Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(4) Absolvent*innen des Studiengangs „Master of Science - Agrarwissenschaften“ sind als Führungskräfte überwiegend tätig

- in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft,
- in der betriebswirtschaftlichen oder produktionstechnischen Spezialberatung,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, zum Beispiel in der Futtermittel- oder in der Landmaschinenindustrie, der chemischen Industrie und der Saatguterzeugung,
- in der Ernährungswirtschaft, z.B. in der Lebensmittelindustrie, dem Lebensmittelgroßhandel oder Lebensmittelforschung,
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige*r, Berater*innen,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern und Ministerien,
- in internationalen Organisationen,
- im Umweltschutz und in der Landschaftsgestaltung,
- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen.

II. Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Winter- und Sommersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

- a) auf das Fachstudium 78 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C,
- c) auf die Masterarbeit (einschließlich 6C für ein Kolloquium zur Masterarbeit) 30 C.

(4) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den exemplarischen Studienverlaufsplänen in Ziffer V zu entnehmen.

III. Studienschwerpunkte

(1) Im Master-Studiengang werden die fünf Studienschwerpunkte „Agribusiness“, „Nutzpflanzenwissenschaften“, „Nutztierwissenschaften“, „Ressourcenmanagement“ und „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“ angeboten, aus denen einer mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu wählen ist.

(2) Ein Wechsel des Studienschwerpunktes erfolgt auf Antrag der*des Studierenden an die Prüfungskommission.

(3) Das Nähere regelt die Modulübersicht.

IV. Joint Degree im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms „International Master of Science in Soils and Global Change“ (IMSOGLO)

(1) ¹Die Universität Gent (Gent, Belgien), die Aarhus Universität (Aarhus, Dänemark), die Universität für Bodenkultur Wien (Wien, Österreich) und die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Partneruniversitäten) führen gemeinsam das Joint-Degree-Programm „International Master of Science in Soils and Global Change“ (IMSOGLO)“ durch.

²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. ³Für Module, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) Das Programm dient dazu, Studierende weltweit für den schnell wachsenden Bedarf der Industrie, sowie der Sektoren Beratung, Dienstleistung und Forschung für eine nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung der Ressource Boden unter sich ändernden Umwelt- und Rahmenbedingungen auszubilden.

(3) Berechtigte zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des Joint-Degree-Programms werden durch die Universität Gent (Gent, Belgien) ausgewählt und zugelassen.

(4) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen aus Modulen des Joint-Degree-Programms im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C, jeweils im Umfang von 30 C an zwei der drei folgenden Hochschulen: Universität Gent (Gent, Belgien), Aarhus Universität (Aarhus, Dänemark) und Universität für Bodenkultur Wien (Wien, Österreich).

(5) ¹Studierende im Rahmen des Joint-Degree-Programms müssen abweichend von Ziffer II Abs. 3 und 4 besondere Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe des Modulverzeichnisses erfolgreich absolvieren; das Studien- und Prüfungsangebot ist vollständig englischsprachig. ²An einer der Partneruniversitäten im Rahmen des Joint-Degree-Programms absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(6) Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen sind dergestalt anzubieten, dass sie vor Ablauf des jeweiligen Semesters abgelegt werden können.

(7) ¹Studierende im Rahmen des Joint-Degree-Programms müssen abweichend von Ziffer II Abs. 3 lit. c die Masterarbeit im Umfang von 30 C zu absolvieren. ²Als Betreuende der Masterarbeit, denen auch die Begutachtung der Masterarbeit obliegt, können prüfungsberechtigte Mitglieder von zwei verschiedenen Partneruniversitäten bestellt werden. ³Zuständig für die Bestellung und das Prüfungsverfahren ist diejenige Partneruniversität, an

der die*der Erstbetreuer*in tätig ist; es gelten die jeweiligen Verfahrensvorschriften dieser Partneruniversität. ⁴Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(8) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen diejenigen Partneruniversitäten, an denen die oder der Geprüfte Studien- und Prüfungsleistungen des Joint-Degree-Programms im Umfang von wenigstens 30 C erfolgreich absolviert hat, gemeinsam den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“). ²Die Universität Gent stellt im Namen der Partneruniversitäten nach Satz 1 eine Urkunde in englischer Sprache über den gemeinsam verliehenen Hochschulgrad aus.

(9) In Ergänzung zu § 11 Abs. 3 Satz 1 ist der Prüfungsanspruch endgültig erloschen, wenn Module des Joint-Degree-Programms nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

V. Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Agribusiness

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Agribusiness, Block A Wahlpflichtmodul 1 6 C	Agribusiness, Block A Wahlpflichtmodul 2 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C		
2. Σ 30 C	Agribusiness, Block A Wahlpflichtmodul 3 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Agribusiness, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C			Wahlpflichtmodul Block C M.Agr.0012: Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten 6 C	Pflichtmodul Block C M.Agrar.0077: Themenzentriertes Seminar 6 C
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 1 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 2 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 3 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 4 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 5 aus allen Schwerpunkten 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit + Kolloquium 24 C + 6 C						
Σ 120 C							

b. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Nutzpflanzenwissenschaften

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Nutzpflanzen, Block A Wahlpflichtmodul 1 6 C	Nutzpflanzen, Block A Wahlpflichtmodul 2 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0035: Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäres Seminar 6 C
2. Σ 30 C	Nutzpflanzen, Block A Wahlpflichtmodul 3 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Nutzpflanzen, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 1 aus allen Schwerpunkten 6 C		
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 2 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 3 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 4 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 5 aus allen Schwerpunkten 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0036: Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit + Kolloquium 24 C + 6 C						
Σ 120 C							

c. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Nutztierwissenschaften

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Nutztier, Block A M.Agr.0040 Molekularbiologie und Biotechnologie in den Nutztierwissen- schaften 6 C	Nutztier, Block A M.Agr.0014 Ernährungs- physiologie 6 C	Nutztier, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Nutztier, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0036 Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung 6 C
2. Σ 30 C	Nutztier, Block A M.Agr.0075.Mp: Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbe- kämpfung und Tierhaltung 6 C	Nutztier, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	Nutztier, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Nutztier, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0068: Quantitativ- genetische Methoden der Tierzucht Seminar 6 C
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 2 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 3 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 4 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 5 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 1 aus allen Schwerpunkten 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit + Kolloquium 24 C + 6 C						
Σ 120 C							

d. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Ressourcenmanagement

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Ressourcen, Block A M.Agr.0049 Naturschutzökonomie 6 C	Ressourcen, Block A M.Agr.0052 Ökologie und Naturschutz 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0036 Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung 6 C
2. Σ 30 C	Ressourcen, Block A M.Agr.0078: Umweltindikatoren und Ökobilanzen 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	Ressourcen, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C			Pflichtmodul, Block C M.Agr.0034: Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäre Projektarbeit 6 C
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 2 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 3 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 4 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 5 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 1 aus allen Schwerpunkten 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit + Kolloquium 24 C + 6 C						
Σ 120 C							

e. Studienverlauf des MSc Studienganges Agrarwissenschaften, Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	WiSoLa, Block A M.Agr.0008 Mikro- und Wohlfahrtsökonomie 6 C	WiSoLa, Block A M.Agr.0060 Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft 6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C			Pflichtmodul, Block C B.WIWI- VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie 6 C	Pflichtmodul, Block C M.Agr.0077 Themenzentriertes Seminar 6 C
2. Σ 30 C	WiSoLa, Block A M.Agr.0086: Weltagrarmärkte 6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 5 6 C	WiSoLa, Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C		
3. Σ 30 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 2 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 3 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 4 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 5 aus allen Schwerpunkten 6 C	Fachwissenschaftl. Wahlmodul 1 aus allen Schwerpunkten 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit + Kolloquium 24 C + 6 C						
Σ 120 C							

f. Modulpaket „Agrarwissenschaften“ innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge

Sem. Σ C*	Modulpaket „Agrarwissenschaften“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Agr.0049 Naturschutz- ökonomie 6 C	M.Agr.0008 Mikro- und Wohlfahrtsökonomie 6 C
2. Σ 12 C	M.SIA.E13M Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production 6 C	M.Agr.0053 Organisation von Wertschöpfungs- ketten 6 C
3. Σ 12 C	M.Agr.0060: Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft 6 C	M.Agr.0054 Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungs-wirtschaft 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

g. Studienverlauf des Joint-Degree-Programms „International Master of Science in Soils and Global Change“ (IMSOGLO)

Sem. Σ C*	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C						
2. Σ 30 C						
Uni Gö 3. Σ 30 C	Mandatory M.Geg.17 Landscape ecology 5 C	Mandatory M.SIA.P22 Management of tropical plant production systems 6 C	Mandatory M.Agr.0180 Mineral nutrition of crops under different climate and environmental conditions 6 C	Mandatory M.Agr.0179 Soil biogeochemistry of agroecosystems 4 C	Elective M.Agr.0182 Blended E-course: Crop modelling for risk management 6 C	Elective M.Geg.08a (IMSOGLO) Field course on human-environment interactions 6 ECTS
Uni Gö 4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C						

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“

I. Ziele des Studiums; Berufsfelder

(1) Durch den Master-Studiengang „Crop Protection“ sollen Studierende für internationale Fach- und Führungsaufgaben qualifiziert bzw. für entsprechende auslandsbezogene Forschungstätigkeiten vorbereitet und damit im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig werden. Ausländischen Studierenden aus Industrie-, Schwellen-, Entwicklungs- und Transformationsländern wird mit dem Studiengang ein international wettbewerbsfähiges Weiterbildungssystem angeboten, das ihren Qualifikationsbedürfnissen entspricht.

(2) ¹Der Pflanzenschutz ist eine der wichtigsten Technologien in der Pflanzenproduktion und beschäftigt sich mit allen Fragen zu Ursache, Entwicklung und Ausbreitung von Schäden an Kulturpflanzen, der Entwicklung und Anwendung von effizienten, nachhaltigen, vorbeugenden und kurativen Bekämpfungsmaßnahmen, sowie ihren Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft. ²Es besteht eine enge Beziehung zu anderen Disziplinen wie Pflanzenzüchtung, Pflanzenbau, Pflanzenernährung, Agrartechnik, sowie Mikrobiologie, Botanik, Biotechnologie, Zoologie und Agrarökonomie.

(3) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von folgenden fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten:

- von vertieften Kenntnissen des Pflanzenschutzes, dessen Methoden und Verfahren;
- von vertieften Kenntnissen der biotischen und abiotischen Schadfaktoren an Kulturpflanzen in gemäßigten und warmen Klimazonen;
- der Fähigkeit, Daten aus dem Bereich Pflanzenschutz zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, auch anspruchsvolle wissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- der Fähigkeit, komplexe analytische und andere Daten mit Methoden der Agrar- und Bioinformatik zu verarbeiten und darzustellen;
- der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen auf einem wissenschaftlichen Niveau zu verwenden und kritisch zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;

- der Fähigkeit, weitgehend eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und
- der Fähigkeit, die Auswirkungen des Pflanzenschutzes unter gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Aspekten zu betrachten und zu beurteilen.

(4) Darüber hinaus ermöglicht das Studium die Herausbildung von Schlüsselkompetenzen, wie vernetztes Denken, statistische Datenauswertung und Kommunikationsfähigkeit, welche den Studierenden in die Lage versetzt, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien entsprechende Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(5) Das Studium im konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“ soll die Studierenden auf ihr fachbezogenes oder wissenschaftliches Berufsfeld vorbereiten. Agrarwissenschaftler*innen mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in „Crop Protection“ sind als Führungskräfte überwiegend tätig

- in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft,
- in der produktionstechnischen Spezialberatung,
- in der nationalen und internationalen Agrarindustrie
- in Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige*r, Berater*innen,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern und Ministerien
- in internationalen Organisationen,
- im Umweltschutz und in der Landschaftsgestaltung,
- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen.

II. Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

- a) auf das Fachstudium (Pflichtmodule) 30 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (Wahlpflichtmodule) 60 C, davon 6 C für Schlüsselkompetenzen und
- c) auf die Masterarbeit (einschließlich 6 C für ein Kolloquium zur Masterarbeit) 30 C.

(4) Das Studium erfolgt in Englischer Sprache.

(5) Es ist möglich, Teile des Studiums einschließlich der Feldforschung zur Masterarbeit im Ausland zu absolvieren.

(6) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den exemplarischen Studienverlaufsplänen in Ziffer V und VI zu entnehmen.

(7) ¹Bis zu 18 C im Professionalisierungsbereich können durch Module aus anderen Master-Studiengängen in den Agrarwissenschaften der Universität Göttingen belegt werden. ²Zusätzlich kann auf Antrag an die Prüfungskommission ein Modul im Umfang von 6 C aus einem Master-Studiengang einer anderen Fakultät belegt und für den Professionalisierungsbereich angerechnet werden, sofern hierdurch das Studium gemessen an den Zielen dieses Studiengangs sinnvoll ausgestaltet wird und die anbietende Fakultät zustimmt.

III. Pflichtpraktikum (Internship)

¹Studierende müssen ein Pflichtpraktikum im Umfang von sechs Wochen absolvieren.

²Praktikumsplätze werden in ausreichender Zahl vermittelt; es wird eine Liste der möglichen Praktikumsplätze in geeigneter Weise bekannt gegeben. ³Praktika, die auf dieser Liste nicht aufgeführt werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die*den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁴Diese*r ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. ⁵Es ist ein Praktikumsbericht zu erstellen, der in einem Seminar in Form einer Präsentation vorzustellen ist.

IV. Double/Joint -Degree-Option im Rahmen des Programms „PlantHealth“

(1) ¹Die Universität Politècnica de València (Spanien), die Montpellier SupAgro, Montpellier (Frankreich), die AGROCAMPUS OUEST, Rennes (Frankreich), das Institut des sciences et industries du vivant et de l'environnement (AgroParisTech), Paris (Frankreich), die Università degli Studi di Padova, Padua (Italien), und die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Partneruniversitäten; die französischen Partner gelten gemeinsam als eine Partneruniversität) führen gemeinsam das Programm „PlantHealth – European Master Degree in PLANT HEALTH IN SUSTAINABLE CROPPING SYSTEMS“ (abgekürzt: „PlantHealth“) durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. ³Für Module, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen des Programms „Plant Health“ sind Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „Crop Protection“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Der Antrag auf Berücksichtigung in dem Programm „Plant Health“ ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Crop Protection“ zu stellen. ²Zugangsvoraussetzung für Module des ersten Studienjahres ist die Zusage einer Partneruniversität, dass für die*den Bewerber*in ein Studienplatz im zweiten Studienjahr zur Verfügung steht. ³Zugangsvoraussetzung für Module des zweiten Studienjahres ist der Nachweis von Prüfungs- und Studienleistungen aus Modulen des Programms „Plant Health“ im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C, die an der Universitat Politècnica de València (Spanien) erworben wurden. ⁴Wurde das erste Studienjahr an der Universität Göttingen absolviert, so ist das zweite Studienjahr an einer der Partneruniversitäten zu absolvieren.

(4) ¹Studierende im Rahmen des Programms „Plant Health“ müssen abweichend von Ziffer II Abs. 3 besondere Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe des Modulverzeichnisses erfolgreich absolvieren; das Studien- und Prüfungsangebot ist vollständig englischsprachig. ²An einer der Partneruniversitäten im Rahmen des Programms „Plant Health“ absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(5) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen sind dergestalt anzubieten, dass sie vor Ablauf des jeweiligen Studienjahres abgelegt werden können. ²Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an einer Partneruniversität abgelegt werden. ³Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Partneruniversität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Partneruniversität.

(6) ¹Als Betreuende der Masterarbeit, denen auch die Begutachtung der Masterarbeit obliegt, können prüfungsberechtigte Mitglieder von verschiedenen Partneruniversitäten bestellt werden. ²Zuständig für die Bestellung und das Prüfungsverfahren ist diejenige Partneruniversität, an der die*der Erstbetreuer*in tätig ist; es gelten die jeweiligen Verfahrensvorschriften dieser Partneruniversität.

(7) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen diejenigen Partneruniversitäten, an denen die oder der Geprüfte Studien- und Prüfungsleistungen des Programms „Plant Health“ im Umfang von wenigstens 48 C erfolgreich absolviert hat, jeweils den landesüblichen Hochschulgrad; die Universität Göttingen verleiht den Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) ²Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der weiteren gradverleihenden Partneruniversität gültig ist. ³Die beiden verliehenen Grade können jeweils für sich geführt werden. ⁴Sollen beide Grade zusammengeführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁵Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

V. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Master-Studiengang „Crop Protection“

Sem. Σ C	Fachstudium (84 C)						Schlüssel- kompetenzen (6 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Cp.0019 Basic laboratory techniques 3 C	M.Cp.0005 Integrated Management of Pests and Diseases 6 C	M.Cp.0014 Plant nutrition and Plant Health 3 C	M.Cp.0006 Pesticides I: Mode of action and application techniques, resistance to pesticides 6 C	M.Cp.0012 Weed biology and Weed Management 6 C	M.Agr.0045 Mycology 6 C	
2. Σ 30 C	M.Cp.0017 Scientific presenting, writing and publishing in crop protection 3 C	M.Cp.0018 Journal club on New Topics in Crop Protection 3 C	M.Cp.0004 Plant Diseases and Pests in Temperate Climate Zones 6 C	M.Cp.0015 Molecular Weed Science 6 C			M.Cp.0016 Practical statistics and experimental design in agriculture 6 C
3. Σ 30 C	M.Cp.0002 Internship 9 C	M.Cp.0007 Pesticides II: Toxicology, Ecotoxicology, Environmental Metabolism, Regulation and Registration 6 C	M.Cp.0011 Agricultural entomology seminar 3 C	M.Agr.0058 Plant herbivore interactions 6 C	M.Agr.0039 Molecular techniques in phytopathology 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C				Kolloquium zur Masterarbeit 6 C		
Σ 120 C	84 C + (24 C+6 C)						6 C

VI. Exemplarischer Studienverlaufsplan (Double/Joint-Degree-Programm „Plant Health“)

a. Erstes Studienjahr

Sem. Σ C	Fachstudium (54 C)						Schlüsselkompetenzen (6 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Cp.0019 Basic Laboratory Techniques 3 C	M.Cp.0005 Integrated Management of Pests and Diseases 6 C	M.Cp.0006 „Pesticides I: Mode of Action and Appli- cation Techniques, Resistance to Pesticides“ 6 C	M.Cp.0014 „ Plant Nutrition and Plant Health“ 3 C	M.Agr.0058 “Plant Herbivore Interactions” 6 C		Sprachkurs, z.B. SK.DaF-A1.1 Deutsch – Grundkurs 1 6 C
2. Σ 30 C	M.Cp.0017 „ Scientific Presenting, Writing and Publishing in Crop Protection “ 3 C	M.Cp.0018 „Journal Club on New Topics in Crop Protection“ 3 C	M.Cp.0004 „Plant Diseases and Pests in Temperate Climate Zones“ 6 C	M.Cp.0016 „ Practical statistics and experimental design in agriculture“ 6 C	M.Cp.0013 „Applied Weed Science“ 6 C	M.Agr.0094 „Basics of Molecular Biology in Crop Protection“ 6 C	
Σ 60 C	54 C						6 C

b. Zweites Studienjahr

Sem. Σ C	Fachstudium (60 C)						
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
3. Σ 30 C	M.Cp.0007 „Pesticides II: Toxicology, Ecotoxicology, Environmental Metabolism, Regulation and Registration“ 6 C	M.Cp.0008 „Fungal Toxins“ 6 C	M.Agr.0023 „Interactions between plants and pathogens“ 6 C	M.Agr.0039 „Molecular Techniques in Phytopathology“ 6 C	M.Agr.0057 „Plant Virology“ 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C					Kolloquium zur Masterarbeit 6 C	
Σ 60 C							

Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“

I. Ziele des Studiums; Berufsfelder

(1) ¹Durch den Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“ sollen Studierende für internationale Fach- und Führungsaufgaben qualifiziert bzw. für entsprechende auslandsbezogene Forschungstätigkeiten vorbereitet und damit im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig werden. ²Ausländischen Studierenden aus Industrie-, Schwellen-, Entwicklungs- und Transformationsländern wird mit dem Studiengang ein international wettbewerbsfähiges Weiterbildungssystem angeboten, das ihren Qualifikationsbedürfnissen entspricht.

(2) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von folgenden fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten:

- von vertieften Kenntnissen der Tier- und Pflanzenzüchtung, dessen Methoden und Verfahren;
- der Fähigkeit, auch anspruchsvolle wissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren sowie qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- der Fähigkeit, komplexe analytische und andere Daten mit Methoden der Agrar- und Bioinformatik zu verarbeiten und darzustellen;
- der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen auf einem wissenschaftlichen Niveau zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, weitgehend eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tier- und Pflanzenzüchtung unter gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Aspekten zu betrachten und zu beurteilen.

(3) Darüber hinaus vermittelt das Studium Schlüsselkompetenzen, wie vernetztes Denken, Präsentationstechnik, Umgang mit digitalen und molekularen Werkzeugen und die Lösung von züchterischen Problemen, welche die oder den Studierenden in die Lage versetzt, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien entsprechende

Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(4) Absolventen mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in „Integrated Plant and Animal Breeding“ können als Führungskräfte tätig werden

- in Unternehmen der Tier- und Pflanzenzüchtung,
- in Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft,
- in der zucht- und produktionstechnischen Spezialberatung,
- in der nationalen und internationalen Agrarindustrie,
- in Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige*r, Berater*innen,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern, in Ministerien und in der Ressortforschung,
- in internationalen Organisationen,
- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen.

II. Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium erfolgt in englischer Sprache.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

- a) auf das Fachstudium 78 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) 12 C,
- c) auf die Masterarbeit (einschließlich 6 C für ein Kolloquium zur Masterarbeit) 30 C.

(5) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den exemplarischen Studienverlaufsplänen in Ziffer IV zu entnehmen.

III. Double-Degree-Option im Rahmen des Programms „European Master in Animal Breeding and Genetics“

(1) ¹Die Universität für Bodenkultur Wien, Österreich, (BOKU; Federführung), die Wageningen University, Niederlande (WU), das Institut des sciences et industries du vivant et de l'environnement, AgroParisTech, Frankreich (APT), die Norwegian University of Life Sciences, Norwegen (NMBU), die Swedish University of Agricultural Sciences, Schweden (SLU) und die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Partneruniversitäten) führen gemeinsam das Programm „EMABG – European Master in Animal Breeding and Genetics“ (abgekürzt:

„EMABG“) durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. ³Für Module, die von einer der Partneruniversitäten angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Partneruniversität.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen des Programms „EMABG“ sind Studierende des konsekutiven Master-Studiengangs „Integrated Plant and Animal Breeding“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Der Antrag auf Berücksichtigung in dem Programm „EMABG“ ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“ zu stellen. ²Zugangsvoraussetzung für Module des ersten Studienjahres ist die Zusage/Zulassung einer der Partneruniversitäten, dass für die*den Bewerber*in ein Studienplatz im zweiten Studienjahr zur Verfügung steht. ³Wurde das erste Studienjahr an der Universität Göttingen absolviert, so ist das zweite Studienjahr an einer der Partneruniversitäten (mit Ausnahme der Wageningen University, Niederlande [WU]) zu absolvieren.

(4) ¹Studierende im Rahmen des Programms „EMABG“ müssen abweichend von Ziffer II Abs. 3 Prüfungs- und Studienleistungen nach Maßgabe des Modulverzeichnisses erfolgreich absolvieren; das Studien- und Prüfungsangebot ist vollständig englischsprachig. ²An einer der Partneruniversitäten im Rahmen des Programms „EMABG“ absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(5) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen sind dergestalt anzubieten, dass wenigstens ein Wiederholungsversuch vor Ablauf des jeweiligen Studienjahres abgelegt werden kann. ²Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch im folgenden Studienjahr abgelegt werden. ³Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(6) ¹Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten ausschließlich die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Partnerhochschule, an der die*der Studierende das zweite Studienjahr verbringt. ²Mindestens ein*e Betreuer*in soll Mitglied oder Angehöriger der Partneruniversität sein, an der das erste Studienjahr absolviert wurde. ³Soweit ein*e Prüfungsberechtigte*r der Universität Göttingen am Prüfungsverfahren an einer der Partnerhochschulen beteiligt wird, erfolgt ihre*seine Bestellung nach Mitteilung der Partnerhochschule durch das Prüfungsamt der Fakultät für Agrarwissenschaften.

(7) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen diejenigen Partneruniversitäten, an denen die oder der Geprüfte Studien- und Prüfungsleistungen des Programms „EMABG“ im Umfang von wenigstens 60 C erfolgreich absolviert hat, jeweils den landesüblichen Hochschulgrad; die Universität Göttingen verleiht den Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.); weitere Voraussetzung für die Verleihung des Mastergrades durch die Universität Göttingen ist, dass

die Masterarbeit nach Absatz 6 Satz 2 gemeinsam betreut wurde. ²Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der weiteren gradführenden Partneruniversität gültig ist. ³Die beiden verliehenen Grade können jeweils für sich geführt werden. ⁴Sollen beide Grade zusammengeführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁵Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

IV. Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Master-Studiengang "Integrated Plant and Animal Breeding (IPAB)"

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Pflichtmodul Block A M.iPAB.0001 Quantitative genetics and population genetics 6 C	Pflichtmodul Block A M.iPAB.0002 Breeding schemes and programs in plant and animal breeding 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block B WPf-Modul 1 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block B WPf-Modul 2 6 C		Pflichtmodul Block C M.iPAB.0007 Biotechnology and molecular genetics in plant and animal breeding 6 C
2. Σ 30 C	Pflichtmodul Block A M.iPAB.0003 Statistical genetics, breeding informatics and experimental design 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block B WPf-Modul 3 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block D WPf-Modul 1 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block D WPf-Modul 2 6 C		Pflichtmodul Block C M.Agr.0056 Plant breeding methodology and genetic resources 6 C
3. Σ 30 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block B WPf-Modul 4 3 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block D WPf-Modul 3 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block D WPf-Modul 4 6 C	Integrated Plant and Animal Breeding, Block D WPf-Modul 5 6 C	Pflichtmodul Block A M.iPAB.0004 Internship 9 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C				Kolloquium zur Masterarbeit 6 C	
Σ 120 C	78 C + (24 C+6 C)					12 C

b. Double-/Joint-Degree Programm “European Master in Animal Breeding and Genetics”

Sem. Σ C*	Modules					
	Module	Module	Module	Module	Module	Module
1. Σ 30 / 27 C	Block A Quantitative genetics and population genetics 6 C	Block A Biotechnology and molecular genetics in plant and animal breeding 6C	Block A Breeding Lab 6 C	Block B Elective Module 1 6 C or 3 C	Block B Free Elective Module 1 6 C	Block A Welcome course and orientation week Event
2. Σ 30 / 33 C	Block B Elective Module 2 6 C	Block A Selection theory, design and optimization of breeding programs 6 C	Block B Free Elective Module 2 6 C or 3 C	Block B Free Elective Module 3 6 C	Block A Breeding schemes and programs in animal breeding 3 C	Block A Internship Animal Breeding 6 C
3. Σ 30 C	Module at respective partner university 6 C	Module at respective partner university 6 C	Module at respective partner university 6 C	Module at respective partner university 6 C		Summer school at respective partner university 6 C
4. Σ 30 C	Master thesis and defense Σ 30 ECTS At respective partner university					Graduation ceremony at summer school Event
Σ 120 C						

Anlage 4 – Fachspezifische Bestimmungen für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“

I. Ziele des Studiums; Berufsfelder

(1) Die Pferdewissenschaften befassen sich mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Physiologie, der Zucht, Haltung, Fütterung, Nutzung und Hygiene des Pferdes sowie der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung Pferde haltender Betriebe und mit den Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

(2) Die Pferdewissenschaften liefern die wissenschaftlichen Grundlagen für Pferdezucht und -haltung sowie für die Analyse der ökonomischen Bedeutung im Pferdesektor.

(3) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von folgenden fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten:

- von Kenntnissen der naturwissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen;
- von Kenntnissen der Grundlagen der Pferdewissenschaften sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- der Fähigkeit, Daten des Pferdebereiches zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, agrarwissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- der Fähigkeit, analytische, strukturelle und andere Daten mit Methoden der Agrarinformatik zu verarbeiten und darzustellen;
- der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, weitgehend selbstgesteuert eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tätigkeit von Pferdewissenschaftlerinnen und Pferdewissenschaftlern unter gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen zu beurteilen.

(4) Darüber hinaus ermöglicht das Studium der Pferdewissenschaften die Herausbildung von Schlüsselkompetenzen, wie vernetztem Denken, statistischer Datenauswertung und Präsentationstechnik, welche die Studierenden in die Lage versetzt, auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien entsprechende Schlussfolgerungen

und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln.

(5) Das Studium der Pferdewissenschaften soll die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten.

(6) Pferdewissenschaftler*innen sind überwiegend tätig

- in der betriebswirtschaftlichen oder produktionstechnischen Spezialberatung,
- in vor- und nachgelagerten Bereichen, wie in der Futtermittelindustrie,
- in anderen Dienstleistungsbranchen, z.B. als Sachverständige*r, Zertifizierer*in,
- auf Pferde haltenden Betrieben,
- im öffentlichen Dienst, z.B. bei Landwirtschaftskammern,
- in nationalen und internationalen Organisationen,
- an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen.

II. Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

- a) auf das Fachstudium 78 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (incl. Schlüsselkompetenzen) 12 C,
- c) auf die Masterarbeit (einschließlich 6 C für ein Kolloquium zur Masterarbeit) 30 C.

(4) ¹Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem exemplarischen Studienverlaufsplan in Ziffer III zu entnehmen.

III. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“

Sem. Σ C*	Fachmodule					Professionalisierungsbereich	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 1 M.Pferd.0001 Bau- und Verfahrenstechnik in der Pferdehaltung 6 C	Wahlpflichtmodul 2 M.Pferd.0007 Infektions- und Seuchenhygiene in der Pferdehaltung 6 C	Pflichtmodul 5 M.Pferd.0012 Pferdezucht und -genetik 6 C	Pflichtmodul 1 M.Pferd.0002 Betriebswirtschafts- lehre und Unternehmensführung für Pferdewissenschaftler 6 C	Wahlpflichtmodul 3 M.Pferd.015 Spezielles Praxismodul – Trainer 6 C		
2. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 1 Block D 6 C	Pflichtmodul 2 M.Pferd.0004 Ernährungs- physiologie und Fütterung des Pferdes 6 C	Pflichtmodul 3 M.Pferd.0006 Hygiene, Erkrankungen und Haltung des Pferdes 6 C	Pflichtmodul 4 M.Pferd.0008 Leistungs- und Trainingsphysiologie des Pferdes 6 C			Pflichtmodul M.Pferd.0021 Pferdewissen- schaftliches Seminar 6 C
3. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 2 Block D 6 C	Wahlpflichtmodul 3 Block D 6 C	Wahlpflichtmodul 4 Block D 6 C	Wahlpflichtmodul 5 Block D 6C			Wahlpflichtmodul M.Agr.0036 Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung 6C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 24 C				Kolloquium zur Masterarbeit 6 C		
Σ 120 C	78 C + (24+6 C)					12 C	

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.08.2023 die neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013, S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 457), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013, S. 355), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 457), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Nr. 2 (Wahlpflichtbereich (36 C)) wird wie folgt neu gefasst:

„2. Wahlpflichtbereich (36 C)“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Fortgeschrittene statistische Modellierung

Es sind aus den folgenden Modulen zur fortgeschrittenen statistischen Modellierung insgesamt drei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Verfahren	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0016	Spatial Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0033	Current Topics in Applied Statistics	6 C

M.WIWI-QMW.0035	Statistical and Deep Learning	6 C
M.WIWI-QMW.0036	Economic and Business Forecasting	6 C
M.WIWI-QMW.0037	Advanced Bayesian Inference	6 C
M.WIWI-BWL.0139	Discrete Choice Modelling	6 C
M.MED.0002	Longitudinale Daten	6 C
M.MED.0003	Ereigniszeitanalyse	6 C
M.MED.0011	Nichtparametrische Verfahren	6 C
M.Inf.1501	Datamining in der Bioinformatik	6 C
M.Inf.2102	Advanced Statistical Learning for Data Science	6 C
M.Inf.2201	Probabilistic Machine Learning	9 C
B.Inf.1236	Machine Learning	6 C
B.Inf.1237	Deep Learning for Computer Vision	6 C

b. Spezialisierung

Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C aus Spezialisierungen mit Bezug zu dem gewählten Anwendungsgebiet erfolgreich zu absolvieren. Als Anwendungsgebiete stehen Wirtschaftswissenschaften, Lebenswissenschaften, empirische Sozialforschung und Informatik zur Wahl.

aa. Spezialisierung Wirtschaftswissenschaften

Es sind wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0001	Finanzwirtschaft	6 C
M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management	6 C
M.WIWI-BWL.0080	Marktforschung II	6 C
M.WIWI-BWL.0134	Panel Data Analysis in Marketing	6 C
M.WIWI-BWL.0139	Discrete Choice Modeling	6 C
M.WIWI-BWL.0163	Methoden der empirischen Rechnungslegungs- und Kapitalmarktforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0164	Seminar Internationale Financial Governance	6 C
M.WIWI-BWL.0170	Advanced Research Methods	6 C
M.WIWI-BWL.0172	Empirische Forschung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C

M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics	6 C
M.WIWI-QMW.0025	Development Microeconomics	6 C
M.WIWI-QMW.0027	Advanced Meta-Research in Economics	6 C
M.WIWI-QMW.0034	Python for Econometrics	6 C
M.WIWI-QMW.0036	Economic and Business Forecasting	6 C
M.WIWI-QMW.0039	Seminar Economic and Business Forecasting	6 C
M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory	6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty & Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0113	Macroeconometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0147	Empirical Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0150	Game Theory	6 C
M.WIWI-VWL.0175	International Development Policy	6 C
M.WIWI-VWL.0183	Geospatial Analysis for Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0184	Empirical Analysis of Conflict and Development	6 C
M.WIWI-WB.1000	Praktikum	6 C
M.WIWI-WIN.0026	Machine Intelligence: Concepts and Applications	6 C
M.WIWI-WIN.0038	Digital Health	6 C
B.Mat.3043	Non-life insurance mathematics	6 C
B.Mat.3044	Life insurance mathematics	6 C
M.SIA.E19	Market Integration and price transmission	6 C

bb. Spezialisierung Lebenswissenschaften

Es sind wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren.

M.MED.0002	Longitudinale Daten	6 C
------------	---------------------	-----

M.MED.0003	Ereigniszeitanalyse	6 C
M.MED.0004	Klinische Studien	6 C
M.MED.0005	Statistische Methoden der Bioinformatik	6 C
M.MED.0006	Genetische Epidemiologie	6 C
M.MED.0008	Grundlagen der Anwendung auf die Bereiche Lebenswissenschaften/Medizin/Versorgungsforschung	3 C
M.MED.0011	Nichtparametrische Verfahren	6 C
M.MED.0021	Experimental Design and Causal Inference	6 C
B.Inf.1504	Maschinelles Lernen in der Bioinformatik	6 C
B.Inf.301.2	Medizinische Dokumentation	3 C
M.MM.001	Epidemiology	4 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-WB.1000	Praktikum	6 C
M.WIWI-WIN.0038	Digital Health	6 C
M.Agr.0068	Quantitativ genetische Methoden in der Tierzucht	6 C

Es können auch folgende Module belegt werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und Lehrkapazitäten vorhanden sind. Mögliche freie Plätze zu diesen stark nachgefragten Modulen können bei den jeweiligen Lehrenden erfragt werden:

M.iPAB.0001	Quantitative genetics and population genetics	6 C
M.iPAB.0006	Breeding informatics	6 C
M.iPAB.0013	Selection theory, design and optimization of breeding programs	6 C

cc. Spezialisierung empirische Sozialforschung:

i. Es ist folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	6 C
----------	--	-----

ii. Es ist wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.MZS.11	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte	6 C
M.Pol.200	Vertiefung Politische Theorie und Internationale Beziehungen	12 C
M.Pol.300	Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politisches System der BRD	12 C

M.Soz.200	Methoden des Vergleichs	6 C
M.Soz.100	Makrosoziologische Theorien	6 C
M.Soz.30a	Arbeits- und Sozialstruktur (Überblicksmodul)	6 C
M.Soz.40a	Politische Soziologie und Sozialpolitik (Überblicksmodul)	6 C
M.Soz.50a	Kultursoziologie (Überblicksmodul)	6 C
M.WIWI-WB.1000	Praktikum	6 C

Es kann auch folgendes Modul belegt werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und Lehrkapazitäten vorhanden sind. Mögliche freie Plätze zu diesem stark nachgefragten Modul können bei den jeweiligen Lehrenden erfragt werden:

M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und –grenzen multivariater Datenanalyse	6 C
----------	--	-----

dd. Spezialisierung Informatik:

Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C erfolgreich zu absolvieren. Es können alle Module gemäß Anlage I Nummer 1) („Fachstudium“) des Modulverzeichnisses des Master-Studiengangs „Angewandte Informatik“ gewählt werden. Empfohlen werden folgende Module:

B.Inf.1206	Datenbanken	5 C
B.Inf.1210	Computersicherheit und Privatheit	5 C
B.Inf.1236	Machine Learning	6 C
B.Inf.1237	Deep Learning for Computer Vision	6 C
B.Inf.1701	Vertiefung theoretischer Konzepte der Informatik	5 C
B.Inf.1705	Vertiefung Softwaretechnik	5 C
B.Inf.1707	Vertiefung Computernetzwerke	5 C
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5 C
B.Inf.1842	Programmieren für Data Scientists II	5 C
B.Inf.1913	Vertiefung Computerlinguistik	6 C
B.Mat.0720	Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)	3 C
M.Inf.2102	Advanced Statistical Learning for Data Science	6 C
M.Inf.2201	Probabilistic Machine Learning	9 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0034	Python for Econometrics	6 C
M.WIWI-QMW.0035	Statistical and Deep Learning	6 C
M.WIWI-WB.1000	Praktikum	6 C
M.WIWI-WIN.0008	Change & Run IT	6 C

M.WIWI-WIN.0026	Machine Intelligence: Concepts and Applications	6 C
M.WIWI-WIN.0036	Gestaltung von Softwarearchitekturen	6 C"

b. In Nr. 4 (Schlüsselqualifikationen (12 C)) werden Buchstaben bc wie folgt neu gefasst:

„**bc.** Module aus folgender Liste von Modulgruppen und Modulen und aus dem zentralen Schlüsselkompetenzangebot der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Module mit der Anfangskennung SK.AS werden nur bis zu insgesamt höchstens 7 C berücksichtigt; eine anteilige Berücksichtigung von Modulen erfolgt nicht; ein Modul, mit dem die Höchstsumme von 7 C überschritten wird, kann nur als freiwillige Zusatzprüfung berücksichtigt werden.

SK.AS.BK	Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung	
SK.AS.FK	Module Führungskompetenz	
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen	
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen	
SK.AS.WK	Module Wissens- und Selbstkompetenzen	
SK.GB.02	Kommunikative Kompetenz: Gender- und Diversitykompetenz in der Kommunikation	3 C
B.Inf.1101	Grundlagen der Informatik und Programmierung	10 C
B.Inf.1206	Datenbanken	5 C
B.Inf.1211	Sensordatenverarbeitung	5 C
B.Inf.1231	Infrastructures of Data Science	6 C
B.Inf.1235	Text Mining	5 C
B.Inf.1801	Programmierkurs	5 C
B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	6 C
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	4 C
B.Phy.5629	Nonlinear dynamics and time series analysis	6 C
M.Agr.0197	Sustainability – basics and application	6 C
M.Inf.1351	Arbeitsmethoden in der Gesundheitsforschung	5 C
M.Inf.1800	Practical Course Advanced Networking	6 C
M.Inf.1802	Praktikum XML	6 C
M.Inf.1804	Practical Course in Software Quality Assurance	6 C
M.Inf.2241	Current Topics in Machine Learning	5 C
M.MED.0004	Klinische Studien	6 C

M.MED.0008	Grundlagen der Anwendung auf die Bereiche Lebenswissenschaften/Medizin/Versorgungsforschung	3 C
M.Phy.562	Advanced Topics in Biophysics/Physics in Complex Systems II: Pattern Recognition and Machine Learning	6 C

Es können Module mit der Kennung B.Mat.XXXX gewählt werden, außer die Module B.Mat.0730, B.Mat.0740, B.Mat.0970, Module mit der Kennung B.Mat.32XX sowie Module mit der Kennung B.Mat.34XX.

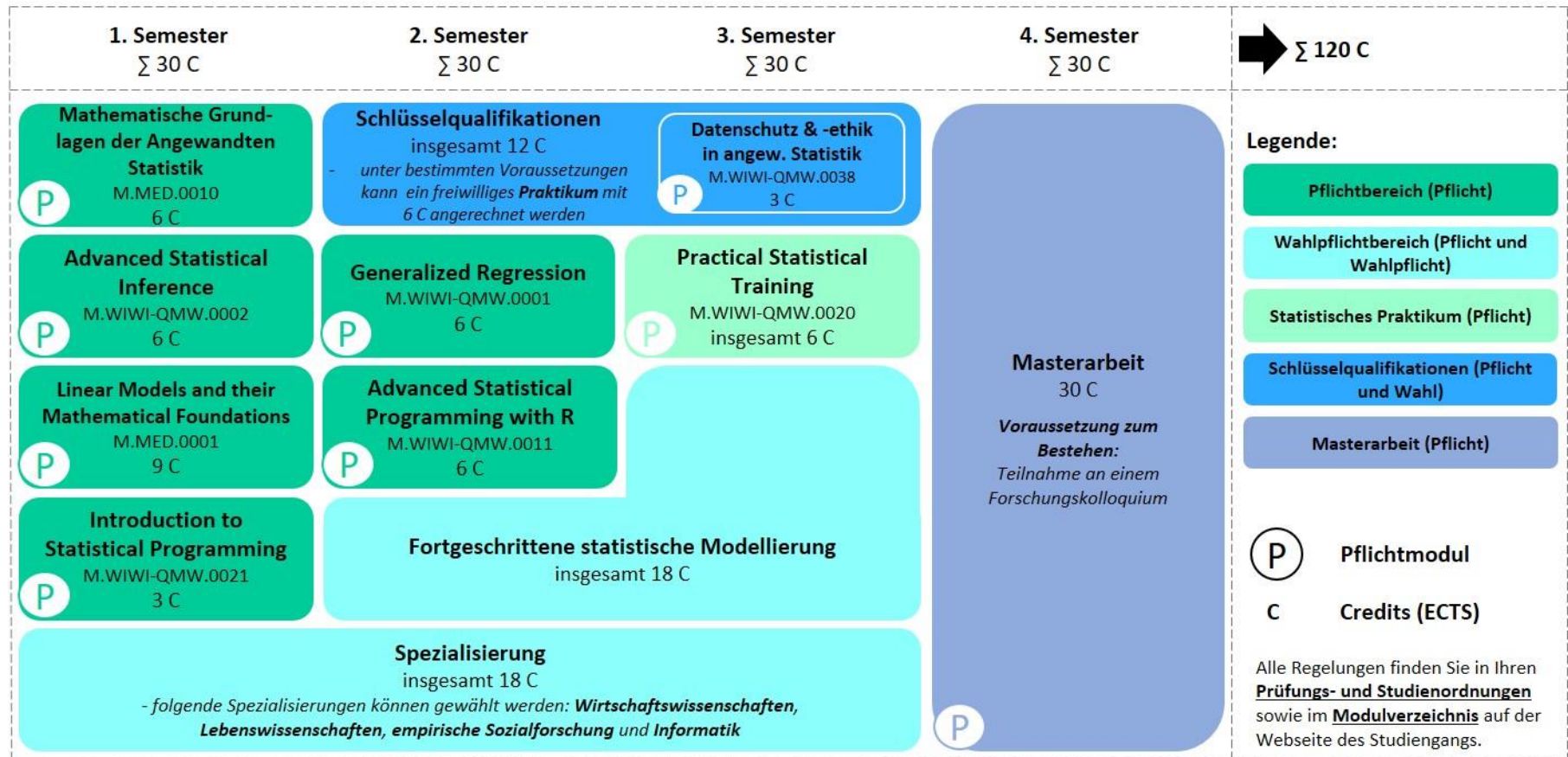
Es kann auch folgendes Modul belegt werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und Lehrkapazitäten vorhanden sind. Mögliche freie Plätze zu diesem stark nachgefragten Modul können bei den jeweiligen Lehrenden erfragt werden:

B.Geg.04-1	Geoinformatik 1	5 C“
------------	-----------------	------

2. Anlage II (Graphik zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Graphik zum empfohlenen Studienverlauf

Master-Studiengang Angewandte Statistik - empfohlener Studienverlauf



Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.08.2023 die zwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 249), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 474), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Finanzen, Rechnungswesen und Steuern“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 249), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 474), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Nr. 2 (Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (30 C)) wird wie folgt neu gefasst:

„2. Spezialisierungsbereich Finanzen, Rechnungswesen, Steuern (30 C)“

Es sind fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management	6 C
M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling	6 C
M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung	6 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts	6 C

M.WIWI-BWL.0016	Seminar M&A, Finanzierung und Besteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0018	Analysis of IFRS Financial Statements	6 C
M.WIWI-BWL.0020	Risk Management and Solvency	6 C
M.WIWI-BWL.0041	Rechnungslegung und Kapitalmarkt	6 C
M.WIWI-BWL.0105	International Company Taxation	6 C
M.WIWI-BWL.0120	Abgabenrecht	6 C
M.WIWI-BWL.0123	Tax Transfer Pricing	6 C
M.WIWI-BWL.0132	Empirische Rechnungslegungsforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0133	Banking Supervision	6 C
M.WIWI-BWL.0160	Sustainable Governance	6 C
M.WIWI-BWL.0172	Empirische Forschung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	6 C

Für den Spezialisierungsbereich sind außerdem die in Ziffer 3. (Seminar) aufgeführten Module wählbar, soweit das Modul nicht im Bereich „Seminar“ eingebracht wird.“

b. Nr. 3 (Seminar (6 C)) wird wie folgt neu gefasst:

„3. Seminar (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0006	Seminar in Finanzwirtschaft	6 C
M.WIWI-BWL.0011	Seminar in Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	6 C
M.WIWI-BWL.0032	Seminar in Rechnungslegung u. Wirtschaftsprüfung	6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung	6 C
M.WWI-BWL.0156	Seminar zur Besteuerung von Unternehmen	6 C
M.WIWI-BWL.0164	Seminar Internationale Financial Governance	6 C“

c. Nr. 4 (Methodenbereich (6 C)) wird wie folgt neu gefasst:

„4. Methodenbereich (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0001	Generalized Regression	6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Inference (Likelihood & Bayes)	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C

M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics	6 C
M.WIWI-QMW.0036	Economic and Business Forecasting	6 C
M.WIWI-QMW.0039	Seminar Economic and Business Forecasting	6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0132	Empirische Rechnungslegungsforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0163	Methoden der empirischen Rechnungslegungs- und Kapitalmarktforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0172	Empirische Forschung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	6 C
M.WIWI-VWL.0001	Advanced Microeconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung	6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory	6 C“

d. In Nr. 5 (Wahlbereich (24 C)) werden Buchstaben ab wie folgt neu gefasst:

„ab. Aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul weder im vorherigen noch in diesem Studiengang bereits eingebracht wurde:

M.Agr.0060	Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft	6 C
M.Agr.0092	Steuern und Taxation	6 C
M.Agr.0197	Sustainability – basics and application	6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	6 C
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	6 C
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	6 C
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht	6 C
S.RW.1165	Unternehmenssteuerrecht	6 C
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	6 C
S.RW.1235a	Steuerrecht I	6 C
S.RW.1235b	Steuerrecht II	6 C

B.Slav.129	Wirtschaftsrussisch (C2)	6 C
------------	--------------------------	-----

Es kann auch folgendes Modul belegt werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und Lehrkapazitäten vorhanden sind. Mögliche freie Plätze zu diesem stark nachgefragten Modul können bei den jeweiligen Lehrenden erfragt werden:

M.Psy.504	Arbeitspsychologie	6 C“
-----------	--------------------	------

2. In Anlage II (Modulübersicht für Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Gent) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Erstes Studienjahr an der Universität Gent (60 C)) werden Buchstaben ba (Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Accounting (18 C)) wie folgt neu gefasst:

„ba. Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Accounting (18 C)

i. Es ist das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

F000640	Audit	6 C
---------	-------	-----

ii. Es sind aus folgender Auswahl Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

F000738	Valuation and Financial Risk Management	6 C
F000694	Advanced Financial Statement Analysis	6 C
F710403	Investment Analysis and Portfolio Management	5 C
F000905	Cases in Corporate Finance	3 C
F000906	Corporate Finance in Practice	6 C
F000946	Advanced Investment Analysis	4 C
F000890	Financial Modelling	6 C
F000870	Consolidation	3 C
F000871	International Standards on Auditing	3 C
F000872	Accounting in Practice	3 C“

b. In Nr. 2 (Zweites Studienjahr an der Universität Göttingen) wird wie folgt geändert.

ba. Buchstaben ba (Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Accounting (12 C)) und **bb** (Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Corporate Finance (12 C)) werden wie folgt neu gefasst:

„ba. Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Accounting (12 C)

Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0003	Unternehmensbesteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management	6 C
M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling	6 C
M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung	6 C
M.WIWI-BWL.0015	Besteuerung von Unternehmen unter dem Einfluss des Europarechts	6 C
M.WIWI-BWL.0018	Analysis of IFRS Financial Statements	6 C
M.WIWI-BWL.0020	Risk Management and Solvency	6 C
M.WIWI-BWL.0041	Rechnungslegung und Kapitalmarkt	6 C
M.WIWI-BWL.0085	Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	6 C
M.WIWI-BWL.0123	Tax Transfer Pricing	6 C
M.WIWI-BWL.0133	Banking Supervision	6 C
M.WIWI-BWL.0160	Sustainable Governance	6 C

bb. Spezialisierungsbereich für den Schwerpunkt Corporate Finance (12 C)

Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management, 6 C	6 C
M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling	6 C
M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung	6 C
M.WIWI-BWL.0016	Seminar M&A, Finanzierung und Besteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0018	Analysis of IFRS Financial Statements	6 C
M.WIWI-BWL.0020	Risk Management and Solvency	6 C
M.WIWI-BWL.0085	Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0123	Tax Transfer Pricing	6 C
M.WIWI-BWL.0133	Banking Supervision	6 C“

bb. Buchstabe d (Methodenbereich (6 C)) wird wie folgt neu gefasst:

„d. Methodenbereich (6 C)

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0163	Methoden der empirischen Rechnungslegungs- und Kapitalmarktforschung	6 C
-----------------	---	-----

M.WIWI-QMW.0001	Generalized Regression	6 C
M.WIWI-QMW.0002	Advanced Statistical Inference (Likelihood & Bayes)	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C
M.WIWI-QMW.0009	Introduction to Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0013	Applied Econometrics	6 C
M.WIWI-QMW.0036	Economic and Business Forecasting	6 C
M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung	6 C
M.WIWI-VWL.0001	Advanced Microeconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung	6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory	6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	6 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.08.2023 die zehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1450), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 478), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1450), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 478), wird wie folgt geändert.

1. In der Überschrift des § 6 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen) wird ein Semikolon und der Begriff „Schlussbestimmung“ hinzugefügt und es werden die Absätze 3 und 4 wie folgt angefügt:

„(3) ¹Eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ wird letztmals im Wintersemester 2025/26 durchgeführt. ²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung auf Antrag, der vor Ende der Regelfrist nach Satz 1 zu stellen ist, spätestens im Wintersemester 2026/27 durchgeführt werden. ³Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studiengangs werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine unbillige Härte kann insbesondere vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde;
- d) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität;
- e) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. ⁶Die Entscheidung nach Satz 2 obliegt der Prüfungskommission.

(4) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft; Absatz 3 Sätze 2 bis 6 bleiben unberührt.“

2. In Anlage I (Modulübersicht für Studierende, die nicht an einem Double-Degree-Programm teilnehmen) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 2 (Spezialisierungsbereich (24 C) werden Buchstaben b (Finance, Accounting and Taxes) und c (Management) wie folgt neu gefasst:

„b. Finance, Accounting and Taxes

M.WIWI-BWL.0001	Finanzwirtschaft	6 C
M.WIWI-BWL.0002	Rechnungslegung nach IFRS	6 C
M.WIWI-BWL.0004	Financial Risk Management	6 C
M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung	6 C
M.WIWI-BWL.0085	Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	6 C
M.WIWI-BWL.0105	International Company Taxation	6 C
M.WIWI-BWL.0123	Tax Transfer Pricing	6 C
M.WIWI-BWL.0160	Sustainable Governance	6 C
M.WIWI-BWL.0163	Methoden der empirischen Rechnungslegungs- und Kapitalmarktforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0172	Empirische Forschung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	6 C

c. Management

M.WIWI-BWL.0071	Leadership	6 C
M.WIWI-BWL.0097	Strategische Unternehmensführung	6 C
M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management	6 C
M.WIWI-BWL.0112	Corporate Development	6 C
M.WIWI-BWL.0122	Cross Cultural Management	6 C
M.WIWI-BWL.0145	Doing Business in India	3 C
M.WIWI-BWL.0146	Doing Business in Japan	3 C
M.WIWI-BWL.0147	Doing Business in Korea	3 C
M.WIWI-BWL.0165	Global Virtual Team Management	6 C
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement	6 C”

b. In Nr. 3 (Seminar (6 C – 12 C)) werden Buchstaben b (Finance, Accounting and Taxes) und c (Management) wie folgt neu gefasst:

„b. Finance, Accounting and Taxes

M.WIWI-BWL.0006	Seminar in Finanzwirtschaft	6 C
M.WIWI-BWL.0011	Seminar in Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	6 C
M.WIWI-BWL.0016	M&A, Finanzierung und Besteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0032	Seminar in Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	6 C
M.WIWI-BWL.0156	Seminar zur Besteuerung von Unternehmen	6 C
M.WIWI-BWL.0164	Seminar Internationale Financial Governance	6 C

c. Management

M.WIWI-BWL.0025	Seminar Unternehmensentwicklung	6 C
M.WIWI-BWL.0028	Seminar und/oder Projekt - Aktuelle Ansätze in Produktion und Logistik	6 C
M.WIWI-BWL.0098	Management und Unternehmenssteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0108	Empirische Managementforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0110	Strategic Human Resource Development	6 C
M.WIWI-BWL.0111	Selected Topics in Asian Business and Management	6 C
M.WIWI-BWL.0114	Empirisches Seminar: Soziale Netzwerkanalyse	6 C
M.WIWI-BWL.0115	Human Resource Management Seminar	6 C
M.WIWI-BWL.0118	Survey Research	6 C
M.WIWI-BWL.0129	International Management Research Seminar	6 C
M.WIWI-BWL.0155	Seminar or Project – International Research on Supply Chain Management	6 C
M.WIWI-BWL.0157	Resourcing in Entrepreneurship	6 C”

c. Nr. 4. Quantitative Methoden (6 C) wird wie folgt neu gefasst:

„4. Quantitative Methoden (6 C)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Wählbar sind alle Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI-QMW, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus sind die folgenden Module wählbar:

M.WIWI-BWL.0079	Marktforschung I	6 C
M.WIWI-BWL.0080	Marktforschung II	6 C

M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0169	Marketing Research	6 C
M.WIWI-BWL.0170	Advanced Research Methods	6 C“

d. In Nr. 6 (Wahlbereich (18 - 24 C)) wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„**c.** Wählbar sind ferner die folgenden Module:

M.Agr.0197	Sustainability – basics and application	6 C
M.Inf.1825	Blockchain Technology	6 C”

3. In Anlage II (Modulübersicht für Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing, China) wird Buchstabe c (Management) wie folgt neu gefasst:

„**c. Management**

M.WIWI-BWL.0071	Leadership	6 C
M.WIWI-BWL.0097	Strategische Unternehmensführung	6 C
M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management	6 C
M.WIWI-BWL.0112	Corporate Development	6 C
M.WIWI-BWL.0122	Cross Cultural Management	6 C
M.WIWI-BWL.0145	Doing Business in India	3 C
M.WIWI-BWL.0146	Doing Business in Japan	3 C
M.WIWI-BWL.0147	Doing Business in Korea	3 C
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement	6 C”

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 24.08.2023 die zehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2017 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 482), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „History of Global Markets“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2017 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 482), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage I (Modulübersicht) Nr. 4 (Profilbereich (30 C)) werden Buchstaben ad wie folgt neu gefasst:

„ad. Bei Wahl des Profils „Globalization“ kann aus folgenden Modulen gewählt werden; falls im Pflichtbereich nach Nr. 1 in einem der genannten Module die Veranstaltung „Global History of Marketing and Mass Consumption“ absolviert wurde, darf das Modul M.WIWI-HGM.0008 nicht absolviert werden; falls im Pflichtbereich nach Nr. 1 in einem der genannten Module die Veranstaltung „Immigrant Entrepreneurship“ absolviert wurde, darf das Modul M.WIWI-HGM.0009 nicht absolviert werden:

M.WIWI-HGM.0007	Global Varieties of Capitalism	6 C
M.WIWI-HGM.0008	Global History of Marketing and Mass Consumption	6 C
M.WIWI-HGM.0009	Immigrant Entrepreneurship	6 C
M.WIWI-HGM.0010	Politics, Society, and Culture of Europe and Beyond	6 C
M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I - Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II – Micro Issues in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III - Regional Perspectives in Development Economics	6 C

M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21 st Century: 'Challenges of Economic Development in Latin America'	6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0046	Topics in European and Global Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0055	Globalization and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India	6 C
M.WIWI-VWL.0092	International Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty and Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0101	Theory and Politics of International Taxation	6 C
M.WIWI-VWL.0146	Topics in Globalization	6 C
M.WIWI-VWL.0162	Firms in International Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0168	Economics of Multinational Enterprises	6 C
M.WIWI-VWL.0169	The Economics of European Integration	6 C
M.WIWI-VWL.0174	China's Economic and Political Development	6 C
M.WIWI-VWL.0175	International Development Policy	6 C
M.WIWI-VWL.0181	Global Production: Firms, Contracts and Trade Structure	6 C
M.WIWI-VWL.0187	Social Assistance in Developing Countries	6 C
M.WIWI-BWL.0100	International Management	6 C
M.WIWI-BWL.0105	International Company Taxation	6 C
M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management	6 C
M.WIWI-BWL.0111	Selected Topics in Asian Business and Management	6 C
M.WIWI-BWL.0122	Cross-Cultural Management	6 C
M.WIWI-BWL.0129	International Management Research Seminar	6 C
M.WIWI-BWL.0145	Doing Business in India	3 C
M.WIWI-BWL.0146	Doing Business in Japan	3 C
M.WIWI-BWL.0147	Doing Business in Korea	3 C
M.Agr.0106	China Economic Development: From an agricultural economy to an emerging economy"	6 C

2. In Anlage II (Modulübersicht für Studierende des Programms GLOCAL) wird Nr. 2 (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„2. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-HGM.0004	History of Global Markets: Perspectives	6 C
M.WIWI-HGM.0010	Politics, Society and Culture of Europe and Beyond	6 C
M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I - Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III - Regional Perspectives in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21th Century: 'Challenges of Economic Development in Latin America'	6 C
M.WIWI-VWL.0055	Globalization and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty and Inequality	6 C
M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management	6 C
M.WIWI-BWL.0111	Selected Topics in Asian Business and Management	6 C
M.WIWI-VWL.0122	Behavioral Development Economics	6 C
M.WIWI-BWL.0129	International Management Research Seminar	6 C
M.WIWI-BWL.0153	Digital Marketing	6 C
M.Agr.0106	China Economic Development: From an agricultural economy to an emerging economy	6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	6 C"

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.08.2023 die zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 486), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 486), wird wie folgt geändert.

1. In § 4 (Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen) Absatz 5 werden die Sätze 4 bis 6 wie folgt neu gefasst:

„⁴Über die Anerkennung der Leistungen, die an der ausländischen Universität erbracht werden, entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Dies kann bereits vor dem Auslandsaufenthalt durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) verbindlich festgeschrieben werden. ⁶Die Prüfungskommission kann Studierende auf Antrag von der Verpflichtung eines Auslandsaufenthaltes entbinden, wenn bereits ein Auslandsaufenthalt im vorhergehenden Studiengang nachgewiesen wird.“

2. In Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Nrn. 1 (Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)) und 2 (Volkswirtschaftliche Spezialisierung (48 C)) werden wie folgt neu gefasst:

„1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (24 C)

Es sind folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-VWL.0092	International Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0001	Advanced Microeconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies	6 C

2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (48 C)

Im Spezialisierungsstudium in Volkswirtschaftslehre sind Module im Gesamtumfang von 48 C nach folgender Maßgabe erfolgreich zu absolvieren.

a. Es sind Module mit der Kennung M.WIWI-VWL und M.WIWI-QMW wählbar.

b. Von den 48 C sind mindestens 12 C durch die erfolgreiche Absolvierung von Seminaren zu erbringen und mindestens weitere 12 C aus Modulen, die eine außenwirtschaftliche Orientierung aufweisen. Module mit einer außenwirtschaftlichen Orientierung sind:

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21st Century: 'Trade-related and Macroeconomic Issues for Latin American Policy Making'	6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21st Century: 'Challenges of Economic Development in Latin America'	6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV	6 C
M.WIWI-VWL.0026	Seminar zu aktuellen Fragen der Institutionenökonomik	6 C
M.WIWI-VWL.0036	Seminar zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik	6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0042	European Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0046	Seminar Topics in European and Global Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy	6 C

M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty & Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0101	Theory and Politics of International Taxation	6 C
M.WIWI-VWL.0103	Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung	6 C
M.WIWI-VWL.0132	New Developments in International Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0142	Current Developments in Central Banking and Capital Markets	6 C
M.WIWI-VWL.0144	Migration Economics: Replication Course	6 C
M.WIWI-VWL.0147	Empirical Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0148	Field Research in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0152	Applied International Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0162	Firms in International Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0163	Tax and Fiscal Competition	6 C
M.WIWI-VWL.0167	Topics in International Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0168	Economics of Multinational Enterprises	6 C
M.WIWI-VWL.0169	The Economics of European Integration	6 C
M.WIWI-VWL.0174	China's Economic and Political Development	6 C
M.WIWI-VWL.0175	International Development Policy	6 C
M.WIWI-VWL.0181	Global Production: Firms, Contracts and Trade Structure	6 C
M.WIWI-VWL.0183	Geospatial Analysis for Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0184	Empirical Analysis of Conflict and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0187	Social Assistance in Developing Countries	6 C
M.WIWI-VWL.0189	Natural Language Processing (NLP) in Macroeconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0192	Economics, Politics and African Societies	6 C"

b. In Nr. 3 (Wahlbereich (24 C)) wird Buchstabe c wie folgt neu gefasst:

„**c.** Zusätzlich können die folgenden Module anderer Fakultäten eingebracht werden, sofern die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:

B.Inf.1236	Machine Learning	6 C
B.Mat.0012	Analytische Geometrie und Algebra I	9 C
M.Agr.0106	China Economic Development: From an agricultural economy to an emerging economy	6 C
M.Agr.0118	Applied Econometrics	6 C
M.Agr.0156	Microfinance for the Rural Poor: A Business Class	6 C

M.Agr.0197	Sustainability – basics and application	6 C
M.OAW.MS.004	Forschungsstand: Politik des modernen China	9 C
M.OAW.MS.014	Fallstudien: Wirtschaft des modernen China	9 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	6 C
M.SIA.E12M	Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	6 C
M.SIA.E14	Evaluation of rural Development projects and policies	6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I	6 C
M.SIA.E21	Rural Sociology	6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I	6 C
M.SIA.E27	Labour Mobility, Migration and Rural Development	6 C
SK.MIS.3	Studienreise nach Indien	6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	6 C
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	6 C
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	6 C
S.RW.1142	Kartellrecht	6 C
S.RW.1215	Europarecht I	6 C
S.RW.1217	Völkerrecht I	6 C
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	6 C
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	6 C
S.RW.1230	Cases and Developments in International Economic Laws	6 C
S.RW.1234	Europarecht II	6 C

Es können auch folgende Module belegt werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und Lehrkapazitäten vorhanden sind. Mögliche freie Plätze zu diesen stark nachgefragten Modulen können bei den jeweiligen Lehrenden erfragt werden:

B.Geg.04-1	Geoinformatik 1	5 C
M.Agr.0151	Data Analysis with R in Agricultural Economics	6 C
M.Agr.0153	Ökonomik und Management natürlicher Ressourcen	6 C
M.Psy.504	Arbeitspsychologie	6 C
M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen	6 C“

c. In Nr. 5 (Modulübersicht der wählbaren Schwerpunkte) werden Buchstaben b (Schwerpunkt Development Economics) und c (Schwerpunkt Behavioral and Institutional Economics) wie folgt neu gefasst:

„b. Schwerpunkt Development Economics

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV	6 C
M.WIWI-VWL.0075	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre I	6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India	6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty & Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0105	Controversies in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0122	Behavioral Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0128	Deep Determinants of Growth and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0137	Seminar Games in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0138	Quasi-Experiments in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0144	Migration Economics: Replication Course	6 C
M.WIWI-VWL.0164	Seminar zu aktuellen Fragestellungen der Mittelstands- und Regionalökonomik	6 C
M.WIWI-VWL.0174	China's Economic and Political Development	6 C
M.WIWI-VWL.0175	International Development Policy	6 C
M.WIWI-VWL.0176	The Political Economy of Social Protection	6 C
M.WIWI-VWL.0182	Evaluating Development Effectiveness	6 C
M.WIWI-VWL.0183	Geospatial Analysis for Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0184	Empirical Analysis of Conflict and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0187	Social Assistance in Developing Countries	6 C

M.WIWI-VWL.0188	Ethics and Security in “Field Research” for Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0190	Seminar Topics in Urban Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0191	Seminar Advanced Topics in Urban Economics	12 C
M.WIWI-VWL.0192	Economics, Politics and African Societies	6 C
M.WIWI-QMW.0025	Development Microeconometrics	6 C
M.Agr.0106	China Economic Development: From an agricultural economy to an emerging economy	6 C
M.SIA.E24	Topics in Rural Development Economics I	6 C

c. Schwerpunkt Behavioral and Institutional Economics

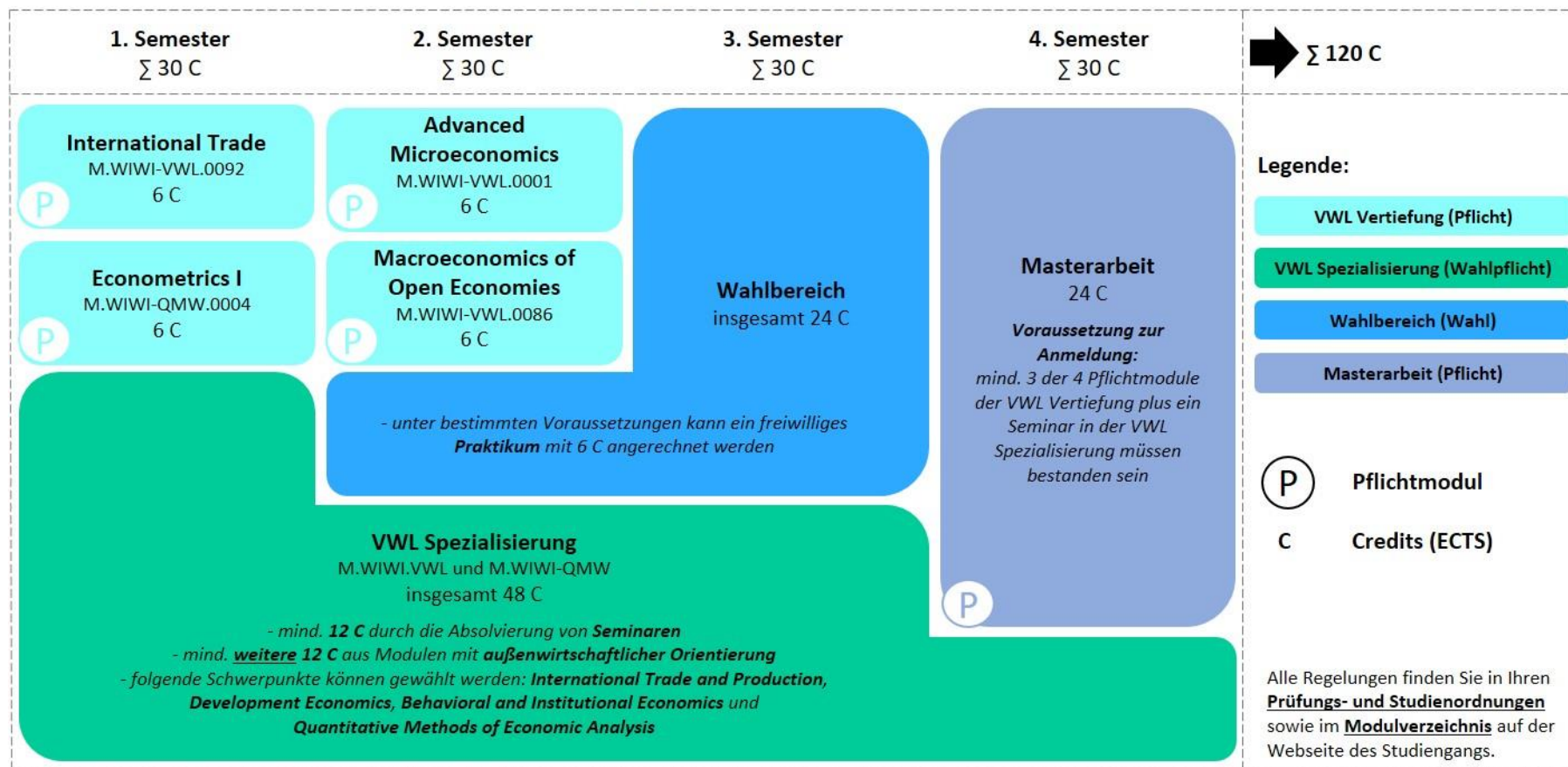
M.WIWI-VWL.0006	Institutionenökonomik I: Ökonomische Analyse des Rechts	6 C
M.WIWI-VWL.0007	Institutionenökonomik II: Experimentelle Wirtschaftsforschung	6 C
M.WIWI-VWL.0014	Allgemeine Steuerlehre	6 C
M.WIWI-VWL.0016	Fiskalföderalismus in Deutschland und Europa	6 C
M.WIWI-VWL.0026	Seminar zu aktuellen Fragen der Institutionenökonomik	6 C
M.WIWI-VWL.0036	Seminar zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik	6 C
M.WIWI-VWL.0037	Finanzwissenschaftliches Forschungsseminar	6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory	6 C
M.WIWI-VWL.0065	Economics of Crime	6 C
M.WIWI-VWL.0071	Seminar Experimental Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0077	Ausgewählte Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre III	6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0101	Theory and Politics of International Taxation	6 C
M.WIWI-VWL.0103	Seminar Theorie und Empirie der Besteuerung	6 C
M.WIWI-VWL.0126	Nachhaltigkeitsökonomik	6 C
M.WIWI-VWL.0136	Behavioral Economics – Theory and Experimental Methods	6 C
M.WIWI-VWL.0147	Empirical Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0163	Tax and Fiscal Competition	6 C
M.WIWI-VWL.0164	Seminar zu aktuellen Fragestellungen der Mittelstands- und Regionalökonomik	6 C
M.WIWI-VWL.0165	Introduction to PsychoEconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0177	Empirical and Experimental Studies in Industrial Organiz.	6 C
M.WIWI-VWL.0178	The Problem with Experts	6 C
M.WIWI-VWL.0181	Global Production: Firms, Contracts and Trade Structure	6 C”

3. Anlage III (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

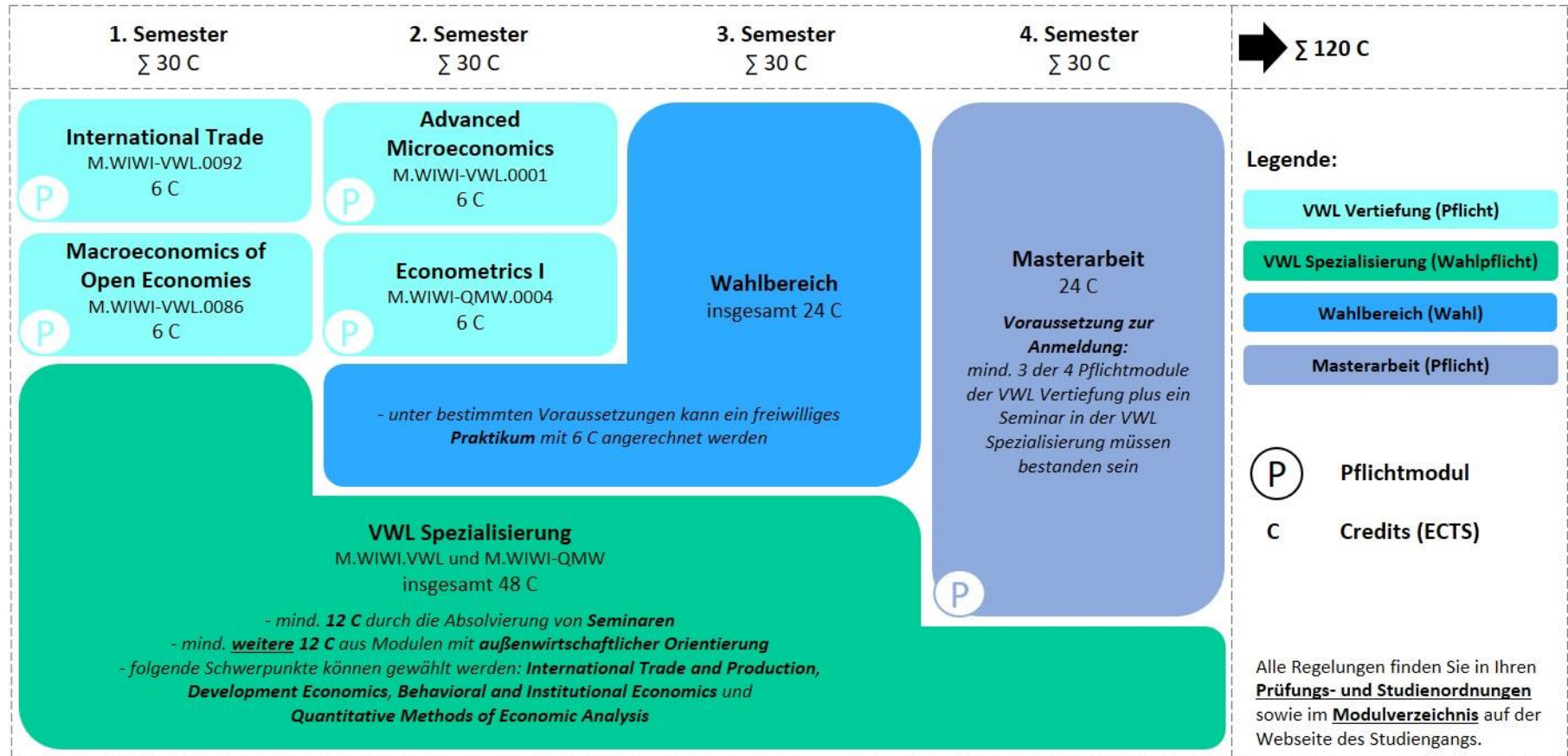
a) Studienbeginn zum Wintersemester

Master-Studiengang International Economics - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang International Economics - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester



“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 31.05.2023 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.07.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.08.2023 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Management“ genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Management“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Management“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Masterstudiums erwerben die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verschiedener betriebswirtschaftlicher Funktionen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen unterschiedlichster Funktionen und Branchen einzusteigen oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Der Master-Studiengang „Management“ ermöglicht sowohl eine breite

Ausbildung über verschiedene betriebswirtschaftliche forschungs- und anwendungsorientierte Methoden hinweg bei gleichzeitiger Spezialisierung durch eine geeignete individuelle Schwerpunktbildung. ⁴Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, sich mit den neuen fachwissenschaftlichen Entwicklungen auf verschiedenen Gebieten des Managements vertraut zu machen und darüber hinaus erwerben sie in integrierten Veranstaltungen die Fähigkeit, unternehmerische Entscheidungen in allen relevanten wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Konsequenzen abzubilden und zu analysieren. ⁵Dabei wird ein besonderer Wert auf die Integration der Querschnittsthemen Digitalisierung und Nachhaltigkeit in der Lehre gelegt. ⁶Auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen besitzen die Absolventen*innen die Fähigkeit zur Lösung komplexer ökonomischer Probleme und erhalten die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Führungs- und vielen Managementfunktionen.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Masterstudium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der Mathematik, der Statistik und der Informationstechnologie (IT) sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren IT-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Masterstudiums entsprechend weiterzubilden. ³Darüber hinaus sind sehr gute Englisch-Kenntnisse für das Masterstudium erforderlich. ⁴Studierenden, die nicht über fundierte Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, wird eine entsprechende Weiterbildung vor Aufnahme des Studiums empfohlen.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Masterstudiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Management in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Basismodule Managementkompetenzen	30 C
2. Schwerpunktbereich	30 C
3. Wahlpflichtbereich Seminar	6-12 C
3. Wahlbereich	18-24 C
4. Masterarbeit	30 C

(2) ¹Die Basismodule sollen grundlegende theoretische und praktische Managementkompetenzen vermitteln. ²Gleichzeitig dienen die Basismodule der Vermittlung wichtiger Schlüsselkompetenzen. ³Die erworbenen Kenntnisse dienen sowohl der Vorbereitung des späteren Berufungseinstiegs als auch des weiteren Studienverlaufs. ⁴Die Basismodule „Problemlösungs- und Kommunikationskompetenz“, „Forschungsmethoden“ und „Career Development“ sollten deshalb im ersten Semester belegt werden. ⁵Das Basismodul

„Praxisprojekt“ sollte im zweiten Semester belegt werden. ⁶Im Schwerpunktbereich vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in einem betriebswirtschaftlichen Bereich bzw. Funktion oder wählen eine generalistische Ausbildung. ⁷Somit ist hier eine Schwerpunktbildung des Studiums in den Bereichen „Innovation & Entrepreneurship Management“, „International Management“, „Leadership & Human Resource Management“, „Marketing & E-Business Management“, „Corporate Control & Supply Chain Management“ sowie „Business Development & Strategic Management“ und damit eine deutliche Profilbildung möglich. ⁸Sollten Studierende eine generalistische Ausbildung anstreben, kann ein Schwerpunkt „General Management“ gewählt werden. ⁹Seminare und Projekte werden in der Regel von mehreren Veranstalter*innen gemeinsam abgehalten. ¹⁰Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen Profilbildung und aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften sowie verwandter Gebiete erwerben.

(3) ¹Die Schwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs soll Studierende in die Lage versetzen, spezifische Berufsqualifikationen in einem Funktionsbereich des Managements zu erwerben. ²Hierbei kann maximal einer der in Absatz 2 genannten Studienschwerpunkte als Spezialisierung gewählt werden. ³Sofern dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnete Module im Gesamtumfang von jeweils mindestens 30 C erfolgreich absolviert wurden, erfolgt eine Zertifizierung. ⁴Mindestens 6 C und maximal 12 C von diesen 30 C müssen durch Module aus dem Bereich vertiefender Forschungsmethoden gewählt werden. ⁵Die gewählten Module aus dem Bereich vertiefender Forschungsmethoden müssen dabei dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet sein.

(4) Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sowie die Zuordnung von Modulen zu Studienschwerpunkten sind den Anlagen I und II zu entnehmen.

(5) ¹Es ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 C in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Bestandteil der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

(6) Die Anlage IV gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Management und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.

§ 5 Double Degree mit der Universität Nanjing

(1) ¹Die Universität Nanjing, VR China, und die Universität Göttingen führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Module, die von der Universität Nanjing angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Nanjing.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Management“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Management“ zur Verfügung stehenden fünf [5] Plätze wird ein Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren durchgeführt.

²Die Entscheidung trifft ein Auswahlgremium; diesem gehören als stimmberechtigte Mitglieder die oder der Vorsitzende der entsprechend der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Management“ (ZZO Management) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Auswahlkommission, die oder der Double-Degree-Koordinierende und ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe an. ³Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist jeweils bis zum 15. Mai mit der Bewerbung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Management“ beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der*des Studierenden in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen,

- eine in englischer Sprache verfasste Darstellung in Textform, aus der sich die Motivation der*des Studierenden für die Aufnahme in das Double-Degree-Programm und ihre*seine Studienziele erkennen lassen und

- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die*der Studierende vorweisen kann.

(5) ¹Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen; als Nachweis dienen:

- a) Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule;
- b) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 100 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
- f) UNIcert, mindestens Niveaustufe III,
- g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau C1: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNIcert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe.
- h) China's „College English Test 6“(CET-6): mind. 580 Punkte.

³Sonstige Nachweise nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) oder vergleichbarer Leistungen bedürfen einer Prüfung und Einschätzung durch das Zentrum für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerber*innen, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde, nachweisen können.

(6) ¹Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl auf Grund der nachfolgenden Kriterien:

a) Es gelten zunächst folgende Zugangsvoraussetzungen:

aa) Die*der Bewerber*in hat das Studium in einem fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang zum Bewerbungszeitpunkt bereits abgeschlossen oder wenigstens 150 Anrechnungspunkte erworben, darunter wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit hohem wissenschaftlichem Niveau.

ab) Die Gesamtnote oder die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des vorhergehenden Studiengangs ist mindestens 2,3.

b) Von den Bewerber*innen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen, ist nur zugangsberechtigt, wer auf Grund der Bewertung nachfolgender Eignungskriterien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wenigstens 15 Punkte erhält.

ba) Auf Grund der Gesamtnote oder der aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote des vorhergehenden Studiengangs werden Punkte wie folgt vergeben:

1,0 bis einschließlich 1,2	10 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,4	9 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	8 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	7 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	6 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	5 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	4 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	3 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	2 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	1 Punkt,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	0 Punkte.

bb) ¹Die Auswahlkommission führt mit jeder*jedem Bewerber*in ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerber*innen, weitere fachliche Qualifikationen, bereits vorliegende Auslandserfahrungen und ihre*seine berufspraktischen Kenntnisse. ³Die Mitglieder des Auswahlgremiums bewerten nach Abschluss des Gesprächs die*den Bewerber*in nach dem Grad der Eignung für die Teilnahme an dem Double-Degree-Programm anhand nachfolgender Skala:

Die*der Bewerber*in ist	Punkte
herausragend geeignet	19 - 20
sehr gut geeignet	15 - 18
gut geeignet	11 - 14
geeignet	7 - 10
eingeschränkt geeignet	3 - 6
kaum geeignet	0 – 2.

⁴Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁵Unter den eingegangenen Bewerbungen kann zur Begrenzung der Teilnehmendenzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der zu vergebenden Studienplätze im Double-Degree-Programm vorgenommen werden. ⁶Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe der Buchstaben

ba) erstellt. ⁷Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerber*innen der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

c) Die Auswahl erfolgt auf Grund der Rangliste nach Buchstabe b) unter allen Bewerber*innen, die wenigstens 15 Punkte erhalten haben, beginnend mit dem höchsten erreichten Punktwert. Die nach Buchstaben ba) und bb) erreichten Punkte werden addiert; bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses, bei weiterhin bestehender Ranggleichheit entscheidet letztlich das Los.

(7) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing verbringen das erste Studienjahr an der Universität Göttingen, das zweite Studienjahr an der Universität Nanjing. ²Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur (im Klammern jeweils differenziert nach Studienjahren):

1. Basismodule Managementkompetenzen	30 C	(30/0)
2. Spezialisierungsbereich in International Management	30 C	(30/0)
3. Pflichtbereich	17,5 C	(0/17,5)
4. Wahlbereich	12,5 C	(0/12,5)
5. Master-Arbeit	30 C	(0/30)

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage III ersichtlich. ⁴Die Anlage V gibt einen schematischen Überblick über das Double Degree-Programm und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.

(8) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(9) ¹Für die Anfertigung der Masterarbeit gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. ²Ein lehrendes Mitglied des Forschungskolloquiums kann prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein.

(10) ¹Alle Studierenden im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing müssen die Masterarbeit im Umfang von 30 C erfolgreich absolvieren. ²Betreuende der Masterarbeit sind Prüfungsberechtigte der Universität Nanjing. ³Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Nanjing.

(11) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und die Universität Nanjing den Hochschulgrad „Master of Management“.

(12) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt die

Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer und in deutscher Sprache aus; sie enthält neben der Angabe der Studiengänge die Angabe der bi-nationalen Ausrichtung.

(13) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen beide Grade zusammengeführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ³Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. ⁴Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

(2) ¹Eine Prüfung nach der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45 S. 1548) zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 500), wird für Studierende dieses Studiengangs, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben und seither ununterbrochen immatrikuliert waren, letztmals im Wintersemester 2025/26 durchgeführt. ²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung auf Antrag, der vor Ende der Regelfrist nach Satz 1 zu stellen ist, spätestens im Wintersemester 2026/27 durchgeführt werden. ³Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studiengangs werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine unbillige Härte kann insbesondere vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde;
- d) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität;
- e) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. ⁶Die Entscheidung nach Satz 2 obliegt der Prüfungskommission.

(3) Absatz 2 Sätze 1, 2 gelten im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet, und sofern Änderungen von

Modulübersicht und Modulbeschreibungen den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gemacht wurden.

(4) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45 S. 1548) zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 500), tritt mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft; Absatz 3 Sätze 2 bis 6 bleiben unberührt. ²Studierende im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 werden auf Antrag vollständig nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geprüft.

Anlage I:**Modulübersicht**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Basismodule Managementkompetenzen (30 C)

Es sind folgende vier Basismodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-BWL.0161	Problemlösung und Kommunikation	6 C
M.WIWI-BWL.0166	Career Development	6 C
M.WIWI-BWL.0167	Praxisprojekt	12 C
M.WIWI-BWL.0168	Empirische Methoden und Kompetenzen	6 C

2. Schwerpunktbereich (30 C)

Folgende Schwerpunkte können gewählt werden:

- „Innovation & Entrepreneurship Management“
- „International Management“
- „Leadership & Human Resource Management“
- „Marketing & E-Business Management“
- „Corporate Control & Supply Chain Management“
- „Business Development & Strategic Management“

Neben diesen Schwerpunkten kann auch ein Schwerpunkt „General Management“ gewählt werden, der keine spezifische funktionale Spezialisierung im Rahmen des Masterstudiums vorsieht. Detaillierte Übersichten zu den einzelnen Modulen der verschiedenen Schwerpunkte finden sich in Anlage II.

3. Wahlpflichtbereich Seminar (6-12 C)

Aus folgendem Angebot ist ein Modul im Umfang von 6 oder 12 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0025	Seminar Unternehmensentwicklung	6 C
M.WIWI-BWL.0028	Seminar und/oder Projekt - Aktuelle Ansätze in Produktion und Logistik	6 C
M.WIWI-BWL.0064	Seminar „Aktuelle Entwicklungen der Handelswissenschaft“	6 C
M.WIWI-BWL.0066	Seminar „Marketing- und Wettbewerbsstrategien in Industrie und Handel“	6 C
M.WIWI-BWL.0078	Seminar Aktuelle Forschungsansätze im Marketing	6 C

M.WIWI-BWL.0096	Seminar Aktuelle Fragestellungen des Innovationsmanagements	6 C
M.WIWI-BWL.0098	Management und Unternehmenssteuerung	6 C
M.WIWI-BWL.0108	Empirische Managementforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0110	Strategic Human Resource Development	6 C
M.WIWI-BWL.0114	Empirisches Seminar: Soziale Netzwerkanalyse	6 C
M.WIWI-BWL.0115	Human Resource Management Seminar	6 C
M.WIWI-BWL.0118	Survey Research	6 C
M.WIWI-BWL.0129	International Management Research Seminar	6 C
M.WIWI-BWL.0142	Publishing in Management Journals	6 C
M.WIWI-BWL.0157	Resourcing in Entrepreneurship	6 C
M.WIWI-BWL.0158	Entrepreneurial Projects	6 C
M.WIWI-BWL.0159	Aktuelle Fragestellungen der Entrepreneurship-Forschung	6 C
M.WIWI-WIN.0004	Crucial Topics in Information Management	12 C
M.WIWI-WIN.0005	Seminar zur Wirtschaftsinformatik	12 C
M.WIWI-WIN.0012	Angewandte empirische Forschung	6 C
M.WIWI-WIN.0022	Strategisches IT Management	6 C
M.WIWI-WIN.0027	Seminar zum Verfassen von Forschungsbeiträgen in der Wirtschaftsinformatik	12 C
M.WIWI-WIN.0028	Crucial Topics in Information Security Management	12 C
M.WIWI-WIN.0029	Learning Analytics and Educational Data Mining	6 C
M.WIWI-WIN.0032	Information Systems Research	12 C

4. Wahlbereich (18-24 C)

Es sind Module im Umfang von 18-24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren:

a. Wählbar sind Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Kennung M.WIWI-, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

b. Daneben sind folgende Module wählbar:

S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	6 C
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	6 C
S.RW.1129	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts	6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	6 C

S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	6 C
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	6 C
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht	6 C
S.RW.1215	Europarecht I	6 C
S.RW.1217	Völkerrecht I	6 C
S.RW.1234	Europarecht II	6 C

c. ¹Im Wahlbereich können anstelle der in Buchstaben a) und b) genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden.

²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

5. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage II:**Ausweis von Studienschwerpunkten**

Es ist höchstens einer der folgenden 7 Studienschwerpunkte ausweisbar, sofern Module im Gesamtumfang von mindestens 30 C aus dem jeweiligen Schwerpunkt erfolgreich absolviert wurden. Dabei sind Module im Umfang von mindestens 6 C und maximal 12 C aus dem Bereich vertiefende Forschungsmethoden zu wählen, wobei diese Module entsprechend der folgenden Übersicht ebenfalls dem betreffenden Studienschwerpunkt zugeordnet sein müssen. Die Zuordnung von Modulen zu den einzelnen Schwerpunkten ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

a. Studienschwerpunkt „Innovation & Entrepreneurship Management“

aa. Folgende Module werden dem Studienschwerpunkt „Innovation & Entrepreneurship Management“ zugeordnet:

M.WIWI-BWL.0089	Innovationsmanagement	6 C
M.WIWI-BWL.0097	Strategische Unternehmensführung	6 C
M.WIWI-BWL.0112	Corporate Development	6 C
M.WIWI-BWL.0154	Business Design for Entrepreneurs	6 C
M.WIWI-BWL.0158	Entrepreneurial Projects	6 C
M.WIWI-WIN.0032	Information Systems Research	12 C
M.WIWI-WIN.0033	Digital Platforms	6 C
M.WIWI-HGM.0009	Immigrant Entrepreneurship	6 C

ab. Folgende Module aus dem Bereich vertiefender Forschungsmethoden sind im Rahmen des Studienschwerpunkt „Innovation & Entrepreneurship Management“ wählbar (mind. 6 C und max. 12 C; vgl. § 3 Abs. 4 Satz 4):

M.WIWI-BWL.0108	Empirische Managementforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0114	Empirisches Seminar: Soziale Netzwerkanalyse	6 C
M.WIWI-BWL.0169	Marketing Research	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0036	Economic and Business Forecasting	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C

b. Studienschwerpunkt „International Management“

ba. Folgende Module werden dem Studienschwerpunkt „International Management“ zugeordnet“:

M.WIWI-BWL.0018	Analysis of IFRS Financial Statements	6 C
M.WIWI-BWL.0100	International Management	6 C
M.WIWI-BWL.0105	International Company Taxation	6 C
M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management	6 C
M.WIWI-BWL.0122	Cross-Cultural Management	6 C
M.WIWI-BWL.0145	Doing Business in India	3 C
M.WIWI-BWL.0146	Doing Business in Japan	3 C
M.WIWI-BWL.0147	Doing Business in Korea	3 C
M.WIWI-BWL.0165	Global Virtual Team Management	6 C
M.WIWI-VWL.0092	International Trade	6 C

bb. Folgende Module aus dem Bereich vertiefender Forschungsmethoden sind im Rahmen des Studienschwerpunkt „International Management“ wählbar (mind. 6 C und max. 12 C; vgl. § 3 Abs.

4 Satz 4):

M.WIWI-BWL.0118	Survey Research	6 C
M.WIWI-BWL.0129	International Management Research Seminar	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0011	Advanced Statistical Programming with R	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C

c. Studienschwerpunkt „Leadership & Human Resource Management“

ca. Folgende Module werden dem Studienschwerpunkt „Leadership & Human Resource Management“ zugeordnet:

M.WIWI-BWL.0071	Leadership	6 C
M.WIWI-BWL.0091	Organizational Behavior	6 C
M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management	6 C
M.WIWI-BWL.0162	Managing the Future of Work	6 C
M.WIWI-WIP.0011	Diagnostik und Assessment in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	6 C
M.WIWI-WIP.0015	Future Work Skills und Implikationen für die Personalentwicklung	6 C
M.Soz.30a	Arbeit und Sozialstruktur	6 C
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	6 C

cb. Folgende Module aus dem Bereich vertiefender Forschungsmethoden sind im Rahmen des Studienschwerpunkt „Leadership & Human Resource Management“ wählbar (mind. 6 C und max. 12 C; vgl. § 3 Abs. 4 Satz 4):

M.WIWI-BWL.0115	Human Resource Management Seminar	6 C
M.WIWI-BWL.0118	Survey Research	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0011	Advanced Statistical Programming with R	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C

d. Studienschwerpunkt „Marketing & E-Business Management“

da. Folgende Module werden dem Studienschwerpunkt „Marketing & E-Business Management“ zugeordnet:

M.WIWI-BWL.0055	Marketing Channel Strategy	6 C
M.WIWI-BWL.0075	Pricing Strategy	6 C
M.WIWI-BWL.0089	Innovationsmanagement	6 C
M.WIWI-BWL.0095	Strategisches Marketing	6 C
M.WIWI-BWL.0153	Digital Marketing	6 C
M.WIWI-BWL.0171	Forschungsprojekt	12 C
M.WIWI-WIN.0033	Digital Platforms	6 C
M.WIWI-WIN.0034	Digital Strategy and Interorganizational Information Systems	6 C

db. Folgende Module aus dem Bereich vertiefender Forschungsmethoden sind im Rahmen des Studienschwerpunkt „Marketing & E-Business Management“ wählbar (mind. 6 C und max. 12 C; vgl. § 3 Abs. 4 Satz 4):

M.WIWI-BWL.0169	Marketing Research	6 C
M.WIWI-BWL.0170	Advanced Research Methods	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0036	Economic and Business Forecasting	6 C

e. Studienschwerpunkt „Corporate Control & Supply Chain Management“

ea. Folgende Module werden dem Studienschwerpunkt „Corporate Control & Supply Chain Management“ zugeordnet“:

M.WIWI-BWL.0009	Verhaltensorientiertes Controlling	6 C
-----------------	------------------------------------	-----

M.WIWI-BWL.0010	Unternehmensbewertung	6 C
M.WIWI-BWL.0023	Performance Management	6 C
M.WIWI-BWL.0024	Unternehmensplanung	6 C
M.WIWI-BWL.0085	Finanz- und Nachhaltigkeitscontrolling	6 C
M.WIWI-BWL.0113	Prozessmanagement	6 C
M.WIWI-BWL.0152	Controlling im digitalen Zeitalter	6 C
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement	6 C
M.WIWI-WIN.0026	Maschine Intelligence: Concepts and Applications	6 C

eb. Folgende Module aus dem Bereich vertiefender Forschungsmethoden sind im Rahmen des Studienschwerpunkt „Corporate Control & Supply Chain Management“ wählbar (mind. 6 C und max. 12 C; vgl. § 3 Abs. 4 Satz 4):

Dabei werden folgende Module zur Erlangung der mindestens 6 C und maximal 12 C im Bereich der Forschungsmethoden innerhalb des Schwerpunkts angeboten:

M.WIWI-BWL.0108	Empirische Managementforschung	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C

f. Studienschwerpunkt „Business Development & Strategic Management“

fa. Folgende Module werden dem Studienschwerpunkt „Business Development & Strategic Management“ zugeordnet“:

M.WIWI-BWL.0023	Performance Management	6 C
M.WIWI-BWL.0074	Organisationstheorien für die Managementpraxis	6 C
M.WIWI-BWL.0097	Strategische Unternehmensführung	6 C
M.WIWI-BWL.0100	International Management	6 C
M.WIWI-BWL.0112	Corporate Development	6 C
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement	6 C
M.WIWI-WIN.0034	Digital Strategy and Interorganizational Information Systems	6 C

fb. Folgende Module aus dem Bereich vertiefender Forschungsmethoden sind im Rahmen des Studienschwerpunkt „Business Development & Strategic Management“ wählbar (mind. 6 C und max. 12 C; vgl. § 3 Abs. 4 Satz 4):

M.WIWI-BWL.0108	Empirische Managementforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0114	Empirisches Seminar: Soziale Netzwerkanalyse	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C

M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0036	Economic and Business Forecasting	6 C

g. Studienschwerpunkt „General Management“

Neben den oben genannten genannten Schwerpunkten kann auch ein Schwerpunkt „General Management“ gewählt werden. Damit dieser zertifiziert werden kann, müssen Module nach Buchstaben a bis f im Gesamtumfang von 30 C, darunter wenigstens 6 C und höchstens 12 C im Bereich vertiefender Forschungsmethoden, erfolgreich absolviert werden.

Anlage III:**Modulübersicht für Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing, China****A. Erstes Studienjahr an der Universität Göttingen (60 C)****1. Basismodule Managementkompetenzen (30 C)**

Es sind die folgenden vier Basismodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren.

M.WIWI-BWL.0161	Problemlösung und Kommunikation	6 C
M.WIWI-BWL.0166	Career Development	6 C
M.WIWI-BWL.0167	Praxisprojekt	12 C
M.WIWI-BWL.0168	Empirische Methoden und Kompetenzen	6 C

2. Spezialisierungsbereich in International Management (30C)

a. Es müssen Module aus folgender Übersicht im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden.

M.WIWI-BWL.0018	Analysis of IFRS Financial Statements	6 C
M.WIWI-BWL.0100	International Management	6 C
M.WIWI-BWL.0105	International Company Taxation	6 C
M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management	6 C
M.WIWI-BWL.0122	Cross-Cultural Management	6 C
M.WIWI-BWL.0145	Doing Business in India	3 C
M.WIWI-BWL.0146	Doing Business in Japan	3 C
M.WIWI-BWL.0147	Doing Business in Korea	3 C
M.WIWI-BWL.0165	Global Virtual Team Management	6 C
M.WIWI-VWL.0092	International Trade	6 C

b. Es muss zusätzlich ein Modul aus der folgenden Liste der vertiefenden Forschungsmethoden im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden, um den Studienschwerpunkt „International Management“ erfolgreich abzuschließen. Das Modul „International Management Research Seminar“ wird empfohlen.

M.WIWI-BWL.0118	Survey Research	6 C
M.WIWI-BWL.0129	International Management Research Seminar	6 C
M.WIWI-QMW.0010	Multivariate Statistics	6 C
M.WIWI-QMW.0011	Advanced Statistical Programming with R	6 C

M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C

B. Zweites Studienjahr an der Universität Nanjing (60 C)

1. Pflichtbereich (17,5 C)

Es sind folgende Module im Umfang von 17,5 C erfolgreich zu absolvieren:

Overview of China	7,5 C
Sprachkurse Chinesisch	10 C

Sofern Studierende bereits über das HSK3-Zertifikat verfügen, können anstelle des Sprachkurses andere Module aus Punkt 2. Wahlbereich eingebracht werden.

2. Wahlbereich (12,5 C)

Es sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12,5 C nach Maßgabe der folgenden Übersicht erfolgreich zu absolvieren.

a. Folgende Module können gewählt werden.

Econometrics in Management Research	5 C
Electronic Commerce Business Model, Strategy and Operations	5 C
International Accounting	5 C
Operations Management	5 C
Cross Cultural Management	5 C
Chinese Management Practices and Studies	5 C
Research Methodology in Human Resource Management	5 C
Marketing Management	5 C

b. Wählbar sind zusätzlich alle Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Business School der Universität Nanjing, einschließlich MBA-Kurse, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und Kapazitäten vorhanden sind. Die Entscheidung zur Moduleilnahme erfolgt durch die Universität Nanjing. Die Liste der MBA-Kurse kann sich im Zeitablauf ändern. Die folgende Übersicht zeigt die bisher angebotenen Kurse:

Global Human Resource Management	5 C
Management of Information Systems	5 C
Business Communication across Cultures	2,5 C
Investment and Risk Management Options in USA	2,5 C
International Marketing	2,5 C
Project Management in Context	2,5 C

c. Es kann ein Praktikum im Umfang von 5 C absolviert werden.

d. Wählbar sind zusätzlich alle Module aus dem Angebot der Universität Nanjing, sofern die dort genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und Kapazitäten vorhanden sind. Die Entscheidung zur Modulteilnahme erfolgt durch die Universität Nanjing und nach Absprache mit der Universität Göttingen.

3. Sprachanforderungen

Studierende müssen das HSK3-Zertifikat in Chinesischer Sprache erwerben, bevor sie ihren Abschluss an der Universität Nanjing erhalten. Bereits erworbene HSK3-Zertifikate können als Sprachanforderung anerkannt werden.

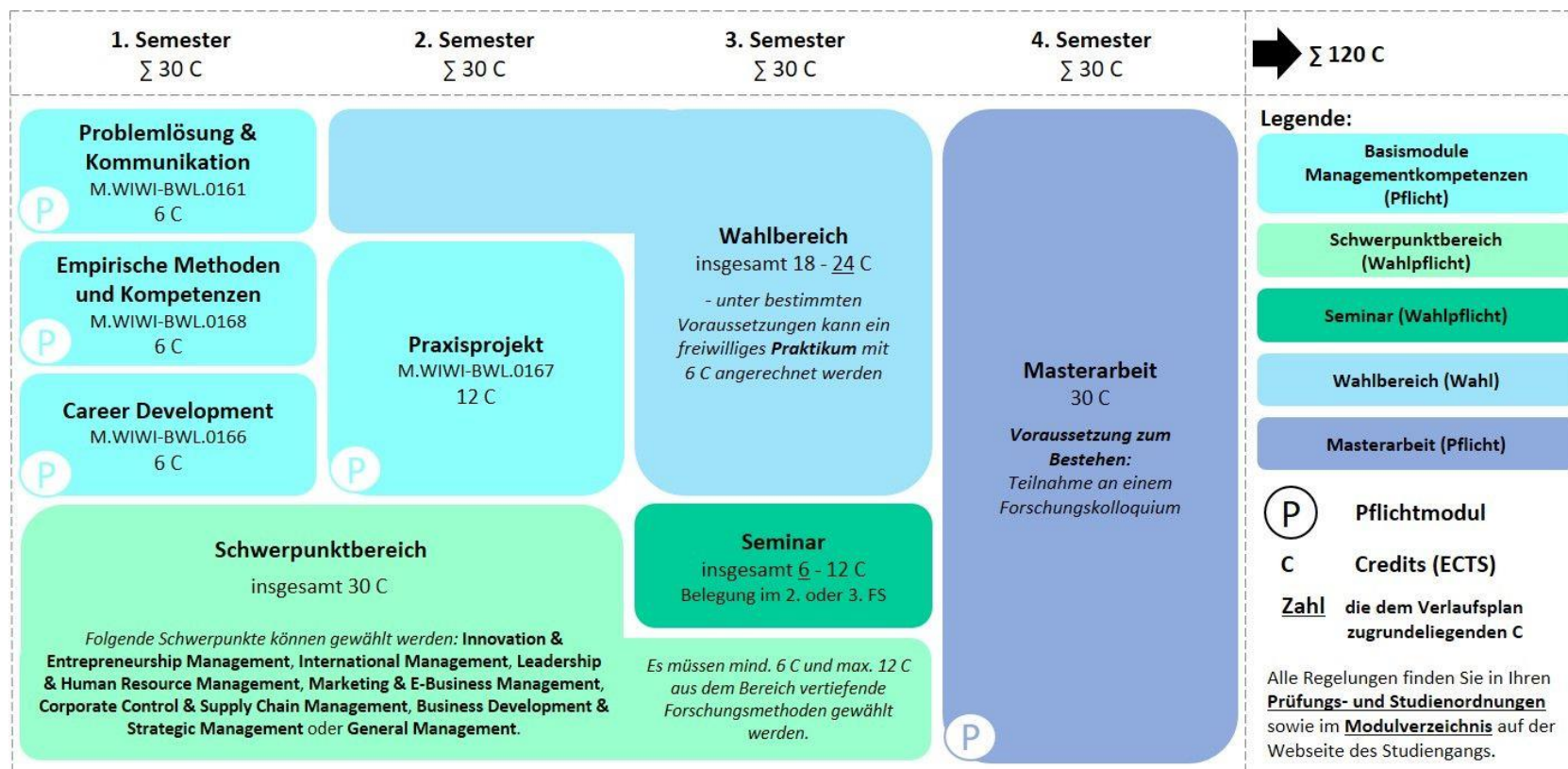
4. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit an der Universität Nanjing werden 30 C erworben. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

Anlage IV:

Graphik zum empfohlenen Studienverlauf

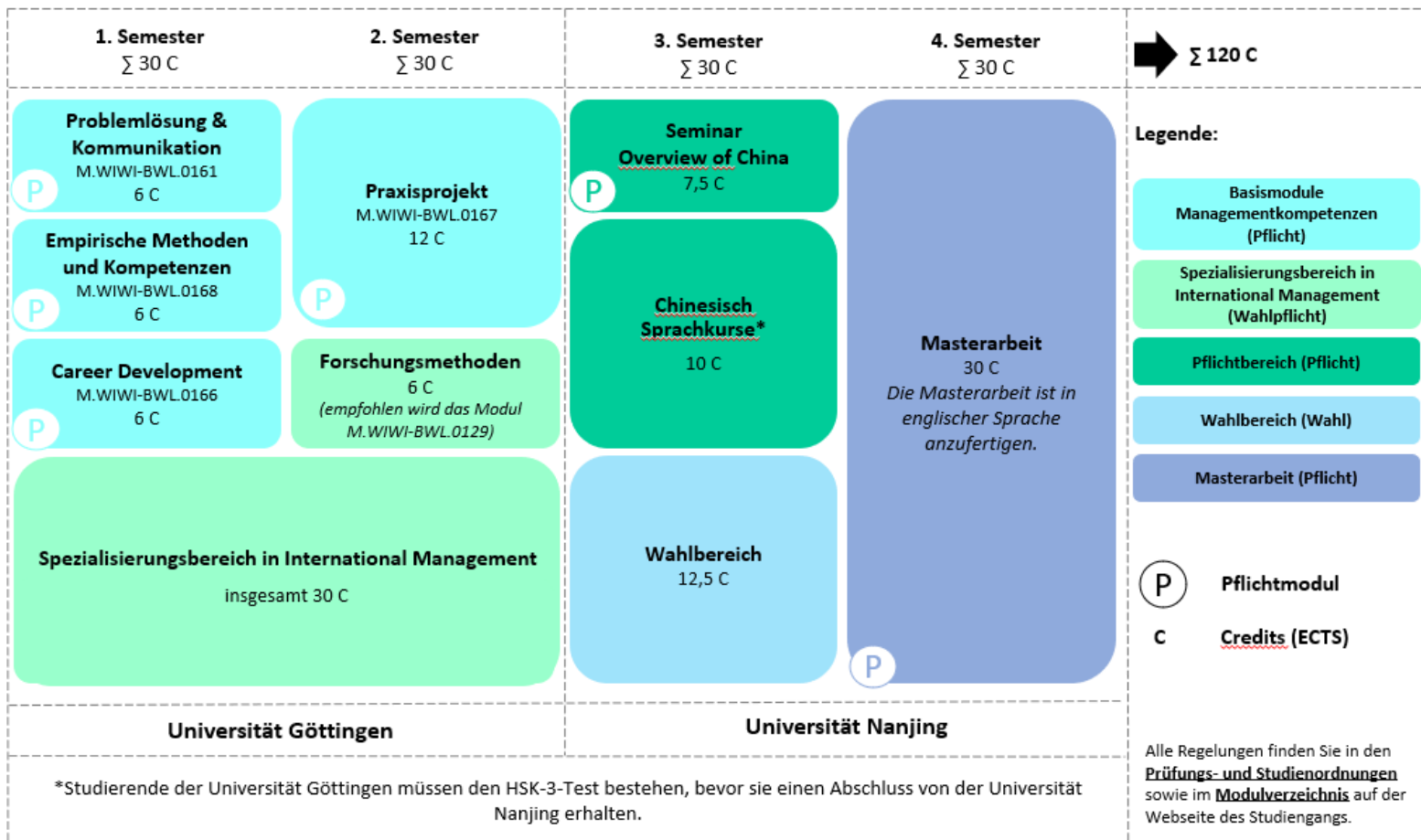
Master-Studiengang Management - empfohlener Studienverlauf



Anlage V:

Graphik zum empfohlenen Studienverlauf Double Degree-Programm Nanjing

**Double-Degree Programm in International Management mit der Universität Nanjing –
empfohlener Studienverlauf**



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.08.2023 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und E-Business“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1196), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2022 S. 895), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und E-Business“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1196), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2022 S. 895), wird wie folgt geändert.

1. In der Überschrift des § 5 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen) wird ein Semikolon und der Begriff „Schlussbestimmung“ hinzugefügt und es werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Marketing und E-Business“ wird letztmals im Wintersemester 2025/26 durchgeführt. ²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung auf Antrag, der vor Ende der Regelfrist nach Satz 1 zu stellen ist, spätestens im Wintersemester 2026/27 durchgeführt werden. ³Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studiengangs werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine unbillige Härte kann insbesondere vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde;
- d) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität;
- e) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

⁶Die Entscheidung nach Satz 2 obliegt der Prüfungskommission.

(4) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft; Absatz 3 Sätze 2 bis 6 bleiben unberührt.“

2. In Anlage I (Anlage I: Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Nr. 3 (Wahlpflichtbereich Quantitative Methoden (6 C)) wird wie folgt neu gefasst:

„3. Wahlpflichtbereich Quantitative Methoden (6 C)

Im Wahlpflichtbereich Quantitative Methoden ist eines der folgenden Module erfolgreich zu absolvieren. Ein zusätzlich belegtes Modul aus diesem Bereich kann in den Wahlbereich (Nr. 6) eingebracht werden:

M.WIWI-BWL.0079	Marktforschung I	6 C
M.WIWI-BWL.0080	Marktforschung II	6 C
M.WIWI-BWL.0169	Marketing Research	6 C
M.WIWI-BWL.0170	Advanced Research Methods	6 C“

b. In Nr. 6 (Wahlbereich (30 C)) wird Buchstabe c (Angrenzende Gebiete) wie folgt neu gefasst:

„c. Angrenzende Gebiete

Es können Module aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten und Einrichtungen der Universität Göttingen gewählt werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul noch nicht in einem zuvor absolvierten Studiengang eingebracht wurde; Module mit der Anfangskennung SK.AS. werden nur bis zu insgesamt höchstens 7 C berücksichtigt; eine anteilige Berücksichtigung von Modulen erfolgt nicht; ein Modul, mit dem die Höchstsumme von 7 C überschritten wird, kann nur als freiwillige Zusatzprüfung berücksichtigt werden.

S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	6 C
S.RW.1130	Handelsrecht	6 C
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	6 C
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	6 C
M.Agr.0012	Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten	6 C
M.Agr.0197	Sustainability – basics and application	6 C

SK.GB.02	Kommunikative Kompetenz: Gender- und Diversitykompetenz in der Kommunikation	3 C
SK.IT.09	Excel-Datenauswertung und -statistik	3 C
SK.AS.BK	Module Kompetenzen der beruflichen Einmündung	
SK.AS.FK	Module Führungskompetenz	
SK.AS.KK	Module Kommunikative Kompetenzen	
SK.AS.SK	Module Sozialkompetenzen	
SK.AS.WK	Module Wissens- und Selbstkompetenzen	

Es können auch folgende Module belegt werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und Lehrkapazitäten vorhanden sind. Mögliche freie Plätze zu diesen stark nachgefragten Modulen können bei den jeweiligen Lehrenden erfragt werden:

M.Psy.502	Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung	6 C
M.Psy.504	Arbeitspsychologie	6 C
M.Psy.511	Sozialer Einfluss	6 C
M.Psy.513	Verhandeln und Konfliktlösung	6 C
M.Psy.601	Kommunikation und Koordination in Gruppen	6 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.08.2023 die siebzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 375), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 498), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 375), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 498), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage I (Anlage I: Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Nr. 3 (Methodenbereich (12 C)) wird wie folgt neu gefasst:

„3. Methodenbereich (12 C)“

Aus folgendem Angebot sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0001	Generalized Regression	6 C
M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C
M.WIWI-QMW.0012	Multivariate Time Series Analysis	6 C
M.WIWI-QMW.0036	Economic and Business Forecasting	6 C
M.WIWI-QMW.0039	Seminar Economic and Business Forecasting	6 C
M.WIWI-VWL.0001	Advanced Microeconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0054	Behavioral Game Theory	6 C
M.WIWI-VWL.0136	Behavioral Economics: Theory and Experimental Methods	6 C
M.WIWI-VWL.0150	Game Theory	6 C
M.WIWI-VWL.0165	Introduction to PsychoEconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0180	Methods in Advanced Microeconomics	6 C

M.WIWI-BWL.0101	Stand und Methoden der empirischen Steuerforschung	6 C
M.WIWI-BWL.0119	Entscheidungs- und Verhandlungstheorie	6 C
M.WIWI-BWL.0121	Juristische Methodenlehre	6 C
M.WIWI-BWL.0163	Methoden der empirischen Rechnungslegungs- und Kapitalmarktforschung“	6 C"

b. In Nr. 4 (Wahlbereich (12 C)) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„**b.** Aus folgender Liste von Modulangeboten anderer Fakultäten der Universität Göttingen, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Modul weder im vorherigen noch in diesem Studiengang bereits absolviert wurde:

S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	6 C
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	6 C
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	6 C
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	6 C
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht	6 C
S.RW.1165	Unternehmenssteuerrecht	6 C
S.RW.1215	Europarecht I	6 C
S.RW.1217	Völkerrecht I	6 C
S.RW.1218	Public International Law II, (International Organizations)	6 C
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	6 C
S.RW.1234	Europarecht II	6 C
S.RW.1235a	Steuerrecht I	6 C
S.RW.1235b	Steuerrecht II	6 C
S.RW.1421	Deutsches Staatskirchenrecht und europäisches Religionsrecht	6 C
SK.GB.02	Kommunikative Kompetenz: Gender- und Diversitykompetenz in der Kommunikation	3 C
B.Inf.1611	Programmieren für Nicht-Informatiker	3 C
B.Pol.600	Politik und Wirtschaft	8 C
M.Agr.0197	Sustainability – basics and application	6 C

Es kann auch folgendes Modul belegt werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und Lehrkapazitäten vorhanden sind. Mögliche freie Plätze zu diesem stark nachgefragten Modul können bei den jeweiligen Lehrenden erfragt werden:

M.Psy.504	Arbeitspsychologie	6 C“
-----------	--------------------	------

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 24.08.2023 die fünfzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 293), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 505), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 293), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 505), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage I (Modulübersicht) wird Nr. 2 (Hausarbeitenseminar (12 C)) wie folgt neu gefasst:

„2. Hausarbeitenseminar (12 C)“

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-WIN.0004	Crucial Topics in Information Management	12 C
M.WIWI-WIN.0005	Seminar zur Wirtschaftsinformatik	12 C
M.WIWI-WIN.0028	Crucial Topics in Information Security Management	12 C
M.WIWI-WIN.0032	Information Systems Research	12 C“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.08.2023 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1203), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2022 S. 906), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 51/2018 S. 1203), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2022 S. 906), wird wie folgt geändert.

1. In der Überschrift des § 5 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen) wird ein Semikolon und der Begriff „Schlussbestimmung“ hinzugefügt und es werden die Absätze 3 und 4 wie folgt angefügt:

„(3) ¹Eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ wird letztmals im Wintersemester 2025/26 durchgeführt. ²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung auf Antrag, der vor Ende der Regelfrist nach Satz 1 zu stellen ist, spätestens im Wintersemester 2026/27 durchgeführt werden. ³Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studiengangs werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine unbillige Härte kann insbesondere vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde;
- d) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität;
- e) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

⁶Die Entscheidung nach Satz 2 obliegt der Prüfungskommission.

(4) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft; Absatz 3 Sätze 2 bis 6 bleiben unberührt.“

2. In Anlage I (Anlage I: Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaft und Fachdidaktik) 24 C) wird Buchstabe a (Pflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-WIP.0007	Wirtschaftspädagogisches Kolloquium	6 C
M.WIWI-WIP.0009	Didaktik in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	6 C
M.WIWI-WIP.0011	Diagnostik und Assessment in der beruflichen Aus- und Weiterbildung“	6 C

b. In Nr. 3 (Personalmanagement und Personalrecht (24 C)) werden Buchstaben a und b wie folgt neu gefasst:

„a) Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.WIWI-WIP.0015	Future Work Skills und Implikationen für die Personalentwicklung	6 C
-----------------	--	-----

b) Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden; bereits nach Nr. 2 absolvierte Module können nicht berücksichtigt werden

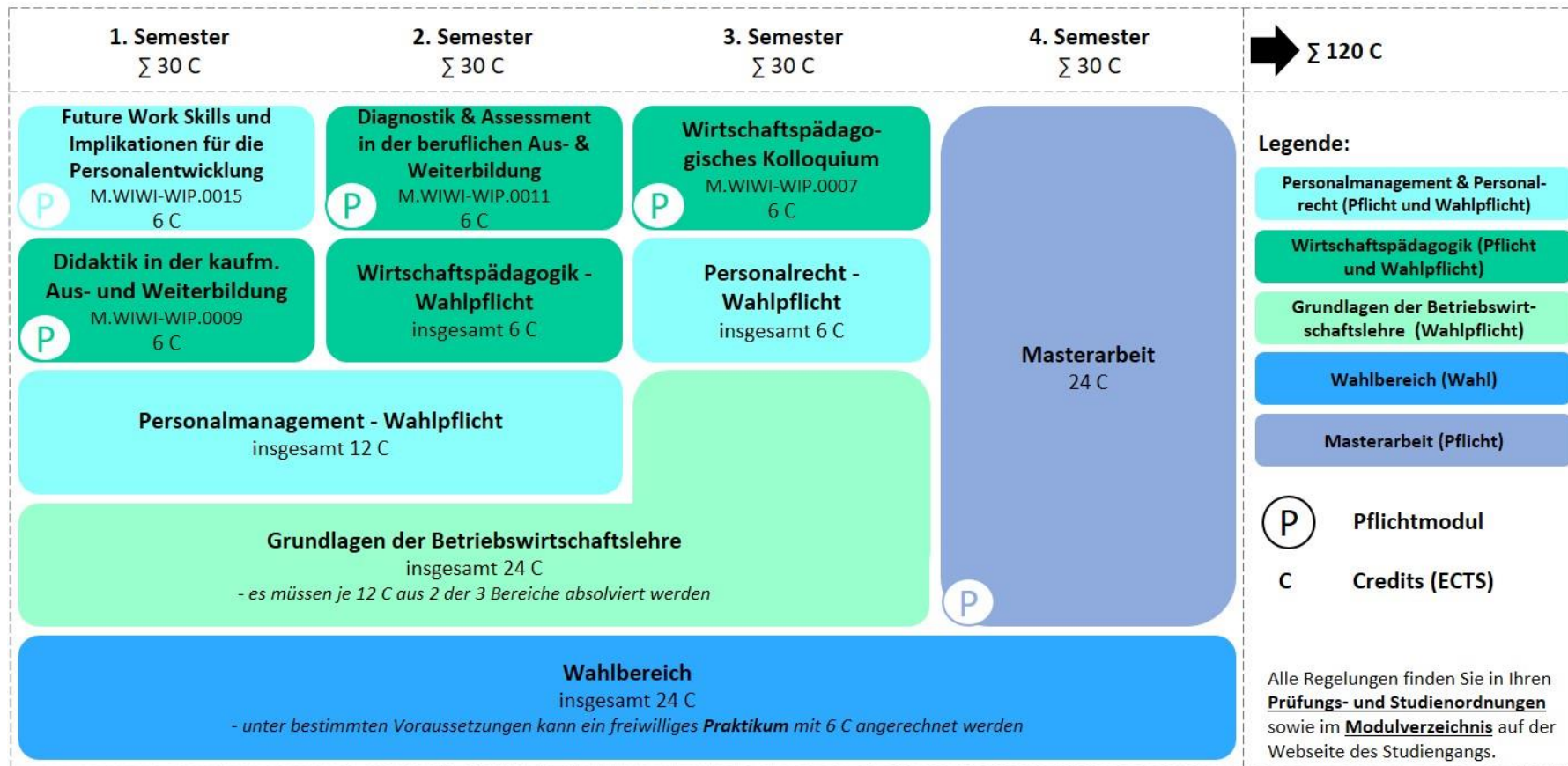
M.WIWI-BWL.0091	Organizational Behavior	6 C
M.WIWI-BWL.0109	International Human Resource Management	6 C
M.WIWI-BWL.0110	Strategic Human Resource Development	6 C
M.WIWI-BWL.0115	Human Resource Management Seminar	6 C
M.WIWI-BWL.0118	Survey Research	6 C”

3. Anlage II (Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

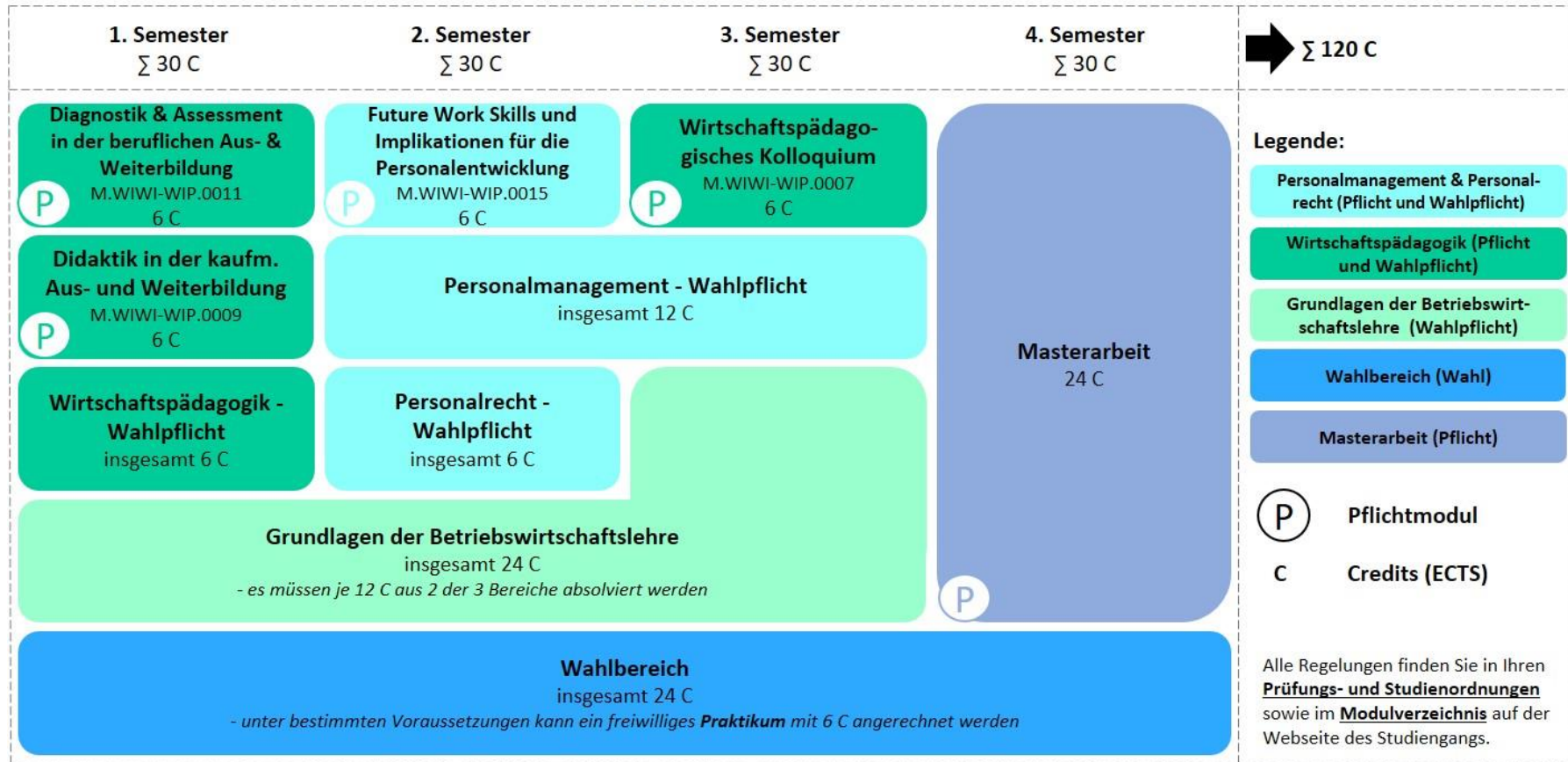
a) Studienbeginn zum Wintersemester

Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester



“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.08.2023 die neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 300), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2022 S. 1041), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 300), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2022 S. 1041), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Nr. 2.2. Englisch (34 C) wird wie folgt neu gefasst:

„2.2. Englisch (34 C)“

a. Zugangsvoraussetzungen

¹Der Zugang zum Zweifach „Englisch“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Englisch. ²Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach English: Language, Literatures and Cultures und für das Studienfach North American Studies (in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge)“ in der jeweils geltenden Fassung.

b. Pflichtmodule

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

B.EP.07-W2 Vertiefungsmodul Fachdidaktik für Wirtschaftspädagogen 3 C

c. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 31 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa) Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule aus der Literatur- und Kulturwissenschaft im Umfang von insgesamt mindestens 13 C erfolgreich absolviert werden, die noch nicht bereits in einem vorherigen Studiengang absolviert wurden.

B.Eng.304	Overview: Topics and Themes in Anglophone Literature and Culture	6 C
B.Eng.303	Practising Literary Analysis	8 C
B.Eng.305	Periods in Anglophone Literature and Culture	7 C
B.Eng.401	Aufbaumodul 1: Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums	8 C
B.Eng.402	Aufbaumodul 2: Kultur- und Literaturwissenschaft des nordamerikanischen Raums II	7 C
B.Eng.403	Vertiefungsmodul: Literatur- und Kulturwissenschaft im nordamerikanischen Raum III	6 C
B.Eng.404	Vertiefungsmodul: Medien und visuelle Kultur Nordamerikas	6 C

bb) Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule aus der Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt mindestens 13 C erfolgreich absolviert werden, die noch nicht bereits in einem vorherigen Studiengang absolviert wurden:

B.Eng.501	Theoretical Foundations 1 – Syntax	8 C
B.Eng.502	Theoretical Foundations 2: Semantics and Pragmatics	8 C
B.Eng.503	Advanced Linguistics	5 C
B.Eng.601	Aufbaumodul 1: Medieval English Literature and Culture	8 C
B.Eng.602	Aufbaumodul 2 "Topics of Medieval English Studies"	6 C
B.Eng.603	Vertiefungsmodul: Peer Assisted Medieval English Studies	7 C

cc) Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule aus der Sprachpraxis im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden.

B.Eng.205	Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Lehramt 1	5 C
B.Eng.206	Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Lehramt 2	5 C

b. In Nr. 3 (Wirtschaftspädagogik [Bildungswissenschaften und Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaften] (33 C)) wird Buchstabe a (Pflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden:

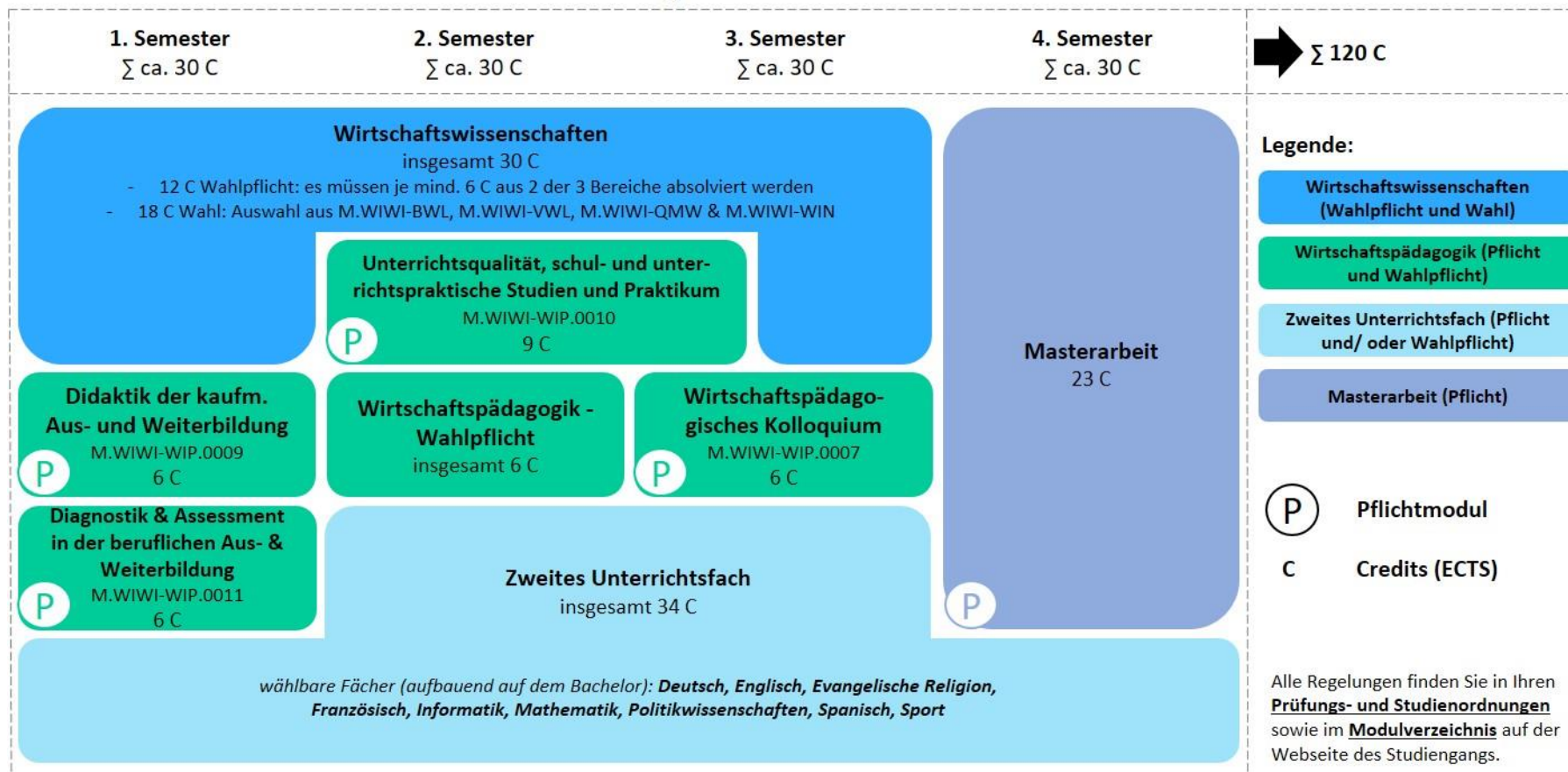
M.WIWI-WIP.0007	Wirtschaftspädagogisches Kolloquium	6 C
M.WIWI-WIP.0009	Didaktik in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	6 C
M.WIWI-WIP.0010	Unterrichtsqualität, schul- und unterrichtspraktische Studien und Praktikum	9 C
M.WIWI-WIP.0011	Diagnostik und Assessment in der beruflichen Aus- und Weiterbildung“	6 C

2. Anlage II (Graphik zum empfohlenen Studienverlauf) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

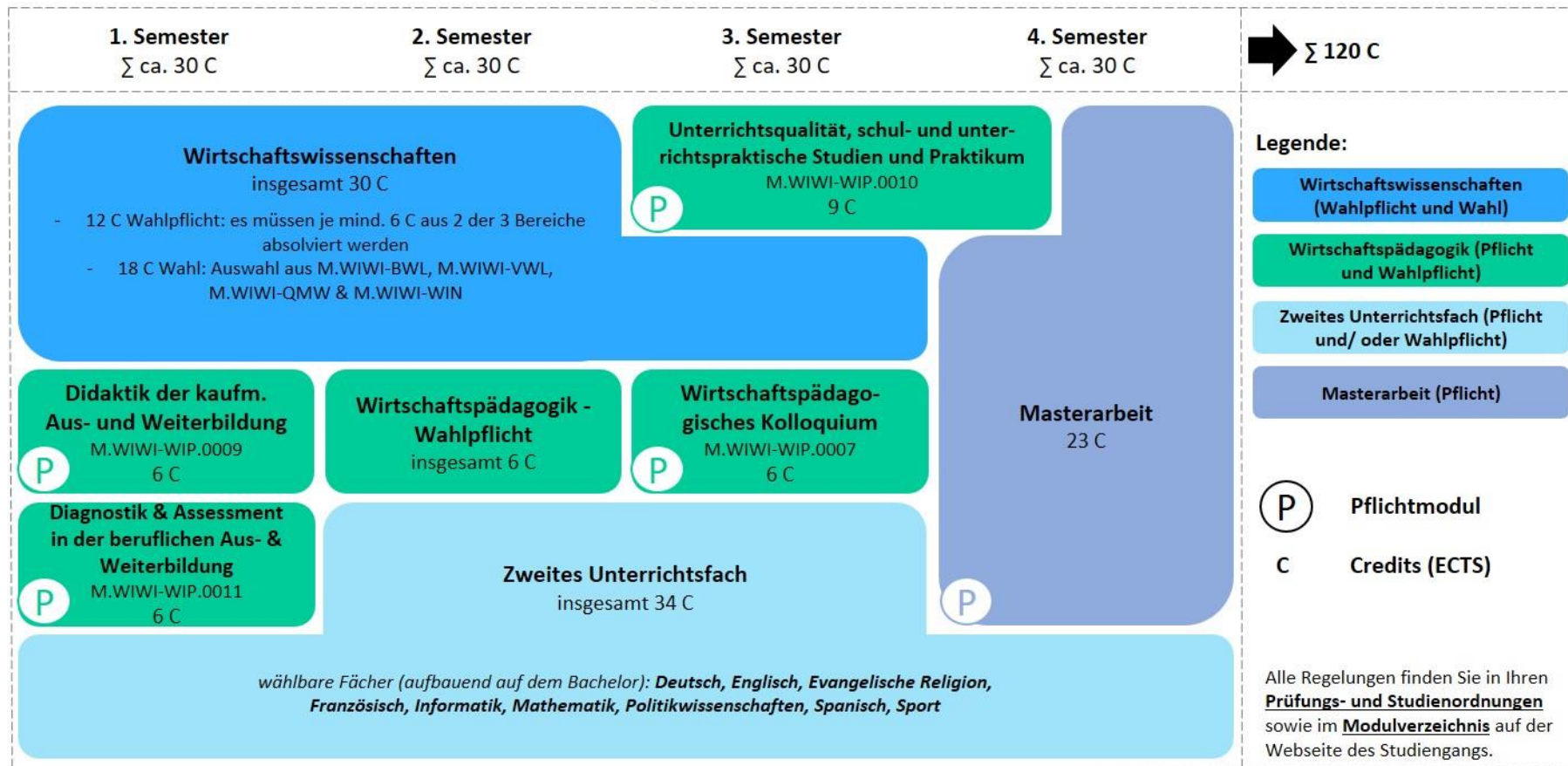
a) Studienbeginn zum Wintersemester

Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn im Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik - empfohlener Studienverlauf bei Beginn im Sommersemester



Alle Regelungen finden Sie in Ihren **Prüfungs- und Studienordnungen** sowie im **Modulverzeichnis** auf der Webseite des Studiengangs.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.05.2023 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 12.07.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 24.08.2023 die zehnte Änderung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2012 S. 1527), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 497), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2012 S. 1527), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 497), wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Geltungsbereich) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPO-MA) regelt den Abschluss des Studiums in den konsekutiven Master-Studiengängen

„Angewandte Statistik“

„Development Economics“,

„Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“,

„History of Global Markets“

„International Economics“,

„Management“,

„Wirtschaftsinformatik“ sowie

„Wirtschaftspädagogik“

an der Georg-August-Universität Göttingen.“

2. In § 2 (Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird in den Master-Studiengängen

„Angewandte Statistik“

„Development Economics“,

„Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“,

„International Economics“,

„Management“ und

„Wirtschaftsinformatik“

der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.),

in dem Master-Studiengang

„History of Global Markets“

der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.),

im Master-Studiengang

„Wirtschaftspädagogik“

der akademische Grad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen.“

3. § 6 (Masterarbeit) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹In den Master-Studiengängen „Angewandte Statistik“, „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „History of Global Markets“, „Management“ und „Wirtschaftsinformatik“ ist Bestandteil der Masterarbeit die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.“

b. In Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

c. In Absatz 7 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat in Textform zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

d. In Absatz 10 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Für die Masterarbeit werden in den Master-Studiengängen „Angewandte Statistik“, „Development Economics“, „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „History of Global Markets“, „Management“ und „Wirtschaftsinformatik“ 30 C. vergeben; die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt dabei 20 Wochen. ²Für die Masterarbeit werden in dem Master-Studiengang „International Economics“ 24 C. vergeben; die Bearbeitungszeit beträgt 17 Wochen.“

4. In § 9 (Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterprüfung ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig nicht bestanden, wenn

- in den Master-Studiengängen „Angewandte Statistik“, „Development Economics“, „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „Management“ und „Wirtschaftsinformatik“ zum Beginn der Vorlesungszeit des 6. Semesters nicht alle 90 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind,
- im Master-Studiengang „History of Global Markets“ zum Beginn der Vorlesungszeit des 6. Semesters nicht alle 84 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit und dem Modul M.WIWI-HGM.0003 zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind,
- in dem Master-Studiengang „International Economics“ zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters nicht alle 96 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind,
- im Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters nicht alle 97 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind.“

5. In § 14 (Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen) werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Abweichend von § 1 Abs. 1 gelten die Bestimmungen der vorliegenden Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auch für Studierende der Master-Studiengänge „Global Business“, „Marketing und E-Business“, „Steuerlehre“, „Unternehmensführung“ sowie „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ soweit in diesen Studiengängen nach der Prüfungs- und Studienordnung ein Prüfungsanspruch noch besteht.

(5) Für Studierende im Sinne des Absatzes 4 gelten die Regelungen der § 2 Abs. 5, § 6 Abs. 2 und 10 sowie § 9 Abs. 1 in der bis zum 30.09.2023 geltenden Fassung fort.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.
